

Gemeinschaftstarif

Gemeinsame Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen
und Fahrpreise

KVV. Bewegt alle.



Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort..... 6

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen7

§ 1	Geltungsbereich	7
§ 2	Anspruch auf Beförderung.....	7
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	7
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	8
§ 5	Zuweisen von Wagen und Plätzen	11
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrkarten	11
§ 7	Zahlungsmittel.....	13
§ 8	Ungültige Fahrkarten	13
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	14
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt.....	15
§ 11	Beförderung von Sachen.....	16
§ 12	Beförderung von Tieren	17
§ 13	Fundsachen	18
§ 14	Haftung	18
§ 15	Ausschluss von Ersatzansprüchen.....	18
§ 16	Gerichtsstand	19
§ 17	Besondere Bestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern	19
§ 18	Zusätzliche Regelungen für die Züge der DB.....	20
§ 19	Mobilitäts- und Pünktlichkeitsgarantie/Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr	21

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise.....25

B 1	Geltungsbereich	25
B 2	Tarifsystem	25
B 3	Fahrkarten.....	26
B 3.1	Fahrkarten mit beschränkter Fahrtanzahl.....	26
B 3.2	Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtanzahl.....	26
B 3.3	Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.....	27
B 4	Einzelbestimmungen.....	27
B 4.1	Einzelfahrkarten	27
B 4.1.1	Einzelfahrkarte	27
B 4.1.2	Einzelfahrkarte mit BahnCard-Ermäßigung	27
B 4.2	4er-Karte.....	28
B 4.3	Ergänzungskarte.....	28
B 4.4	Übergangskarte Pfalz.....	28
B 4.5	Fahrradkarte.....	28
B 4.6	Zuschlag 1. Klasse.....	29
B 4.7	Zuschlag Anruflinientaxi/Anrufsammeltaxi.....	29
B 4.8	Tageskarten.....	29
B 4.9	Zeitfahrkarten	30
B 4.9.1	Ausbildungs-Monatskarte	31
B 4.9.2	Ausbildungs-Jahreskarte/ScoolCard.....	33
B 4.9.3	Studikarte.....	36
B 4.9.4	KVV-Bescheinigung.....	37
B 4.9.5	Karte ab 65	38
B 4.9.6	Monatskarte – übertragbar	39
B 4.9.7	Jahreskarte – übertragbar.....	40
B 4.9.8	AboFix.....	42
B 4.9.9	KombiCard.....	42

B 4.9.10	KombiCard Partner.....	43
B 4.9.11	9-Uhr-Monatskarte.....	44
B 4.9.12	Firmenkarte – Jahreskarte mit Mengenrabatt.....	46
B 4.9.13	Firmenkarte – Jahreskarte mit Mengenrabatt – online.....	47
B 4.9.14	Jobticket BW (KVV)	48
B 4.9.15	Firmenkarte zum Pauschalpreis.....	49
B 4.9.16	Abo-Bedingungen.....	49
B 5	Beförderung von Schwerbehinderten	53
B 6	Unentgeltliche Beförderung	54
B 7	Kinderwagen, Gepäck, Hunde, andere Kleintiere.....	54
B 7.1	Kinderwagen.....	54
B 7.2	Gepäck	54
B 7.3	Hunde und andere Kleintiere	54

C. Sonderregelungen55

C 1	Kombiticket (Veranstaltungskarte) und Fahrt- berechtigungen aufgrund besonderer Vereinbarungen	55
C 1.1	Kombiticket (Veranstaltungskarte).....	55
C 1.2	Schwarzwald-Gästekarte KONUS	55
C 1.3	Ermäßigung von Produkten des Regeltarifs.....	56
C 2	Ermäßigung für Sonderangebote	56
C 3	Besondere Bestimmungen für den Schienenverkehr der Deutschen Bahn AG und der Albtal-Verkehrs- Gesellschaft mbH	56
C 3.1	Anerkennung von Schienenfahrkarten der DB AG	56
C 3.1.1	City-Ticket der DB AG für Karlsruhe und Baden-Baden.....	57
C 3.1.2	City mobil der DB AG für Karlsruhe und Baden-Baden.....	57
C 3.1.3	BahnCard 100	57
C 3.1.4	Rheinland-Pfalz-Ticket	57
C 3.2	Fahrkartenverkauf für die Nutzung von Zügen der DB Regio AG	57
C 4	Besondere Bestimmungen für Baden-Württemberg	58
C 4.1	Anerkennung des Baden-Württemberg-Tarifs.....	58
C 5	Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr.....	58
C 5.1	Allgemein.....	58
C 5.2	Übergangskarte Pfalz.....	58
C 5.3	TicketPlus Alsace und Pass Alsace VRN/KVV	59
C 6	Zeitkarten in Rastatt und Bruchsal.....	59
C 6.1	Verkehrsgesellschaft Rastatt (VERA).....	59
C 6.2	Stadtbusverkehr Bruchsal GmbH	60
C 7	Stadtwerke Baden-Baden (SWBAD).....	60
C 8	Nationalparkticket Schwarzwald	60
C 9	Verkehrsbetriebe Karlsruhe (VBK) und Albtal- Verkehrsgesellschaft (AVG)	61
C 9.1	Direktbus Höhenstadtteile	61
C 9.2	Messeregelung	61
C 10	Anrufsammeltaxi (AST)/Anruflinientaxi (ALT)/ MyShuttle	61
C 10.1	AST Landkreis Karlsruhe	61
C 10.2	ALT Stadt Karlsruhe	61
C 10.3	Landkreis Rastatt.....	61
C 10.3.1	ALT Landkreis Rastatt	61
C 10.3.2	AST Rastatt, Steinmauern, Iffezheim	62
C 10.4	ALT Stadt Baden-Baden	62

Vorwort

1 Der vorliegende Tarif enthält

im Teil A die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen,
im Teil B die Tarifbestimmungen und Fahrpreise,
im Teil C die Sonderregelungen,
im Teil D die Übergangstarife,
im Teil E die ergänzenden Bestimmungen.

2 Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

3 Der vorliegende Tarif ist vom Innenministerium Baden-Württemberg, vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz sowie vom Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt.

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im PBefG- und Eisenbahnverkehr des Karlsruher Verkehrsverbundes im Tarifgebiet, siehe Anhang 2.
- (2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Unternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben.

- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen und auf unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen (einschl. E-Zigarette und Shischa/E-Shischa),
 8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,

9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen dies z. B. mittels Piktogrammen untersagt ist,
10. Fahrzeuge zu betreten, die nicht zur allgemeinen Benutzung freigegeben sind,
11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebsanlagen zu öffnen oder zu betätigen,
12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
15. Füße auf bzw. an Sitze oder Tische zu legen oder zu stellen; bei Missachtung ist unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche ein Betrag von € 20 zu entrichten,
16. zu betteln,
17. alkoholische Getränke in allen Bussen und allen Straßenbahnen sowie S-Bahnen der AVG und VBK zu konsumieren oder in geöffneten – insbesondere nicht wiederverschließbaren – Behältnissen mitzuführen (Alkoholkonsumverbot). Behältnisse mit alkoholischem Inhalt dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn diese fest verschlossen sind und nicht unmittelbar konsumbereit transportiert werden. Bei Verstoß gegen das Alkoholkonsumverbot ist unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche ein Betrag von € 40 zu entrichten,
18. warme Speisen in allen Bussen und allen Straßenbahnen sowie S-Bahnen der AVG und VBK zu verzehren. Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann das Essen oder Trinken untersagt werden,
19. montags bis freitags zwischen 6 und 9 Uhr in Bussen ein Fahrrad mitzunehmen. Siehe dazu auch die besonderen Bestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern unter § 17. Bei Missachtung ist unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche ein Betrag von € 20 zu entrichten und der Fahrgast wird von der Beförderung ausgeschlossen,
20. Akkus von Fahrzeugen im Sinne des § 63a (2) StVZO (Pedelec) und im Sinne des § 1 eKFV (E-Roller) an Steckdosen im Fahrzeug zu laden,

21. sich in den Fahrzeugen der Unternehmen
- ▶ Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG),
 - ▶ Friedrich Wöhrle GmbH,
 - ▶ Kraichtal Bus GbR,
 - ▶ Omnibus Hassis OHG,
 - ▶ StadtBus Bruchsal GmbH,
 - ▶ Stadtwerke Baden-Baden (SWBAD),
 - ▶ Verkehrsgesellschaft Rastatt GmbH (VERA),
 - ▶ Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK)

ohne eine ordnungsgemäß angelegte Mund-Nasen-Bedeckung aufzuhalten (Maskenpflicht), soweit eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach den jeweils geltenden Verordnungen oder sonstigen behördlichen angeordneten infektionsschützenden Maßnahmen besteht. Bei Missachtung oder nicht korrekt getragener Mund-Nasen-Bedeckung (es müssen Mund- und Nasenöffnung vollständig bedeckt sein) ist unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche ein Betrag von € 100 zu entrichten und der Fahrgast wird von der Beförderung ausgeschlossen. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, müssen dies durch ein mitgeführtes, auf Verlangen hin dem Betriebspersonal vorgezeigtes, ärztliches Attest nachweisen.

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszustiegen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von € 30 – erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

- (7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 8 und des § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, können diese unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung der Fahrkarte an eine Verwaltung der teilnehmenden Verkehrsunternehmen gerichtet werden. Sofern diese nicht selbst die zuständige verantwortliche Stelle ist, wird sie die eingereichte Beschwerde zum Zwecke der Bearbeitung innerhalb der Verkehrsunternehmen des Gemeinschaftstarif aus Anhang 2 des Gemeinschaftstarifs an das zuständige Unternehmen weiterleiten.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von € 15 zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag € 200, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. Bei Verlust oder Diebstahl von nicht ab der Ausgabe personalisierten Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderlichen Fahrkarten zu lösen. Für den Erwerb von Fahrkarten zur Nutzung von Zügen der DB gelten besondere ergänzende Regelungen in § 18.

- (3) Die Fahrkarte ist gemäß den geltenden Tarifbestimmungen entweder bereits vor Fahrtantritt oder im Fahrzeug zu entwerten. Soweit die Fahrkarte nicht vor Betreten des Fahrzeugs entwertet werden muss, hat der Fahrgast diese dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwerterautomaten hat der Fahrgast die Fahrkarte entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich selbst zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) An Bahnhöfen und Haltestellen mit Fahrkarten-Verkaufsautomaten werden die Fahrkarten, die durch Automaten ausgegeben werden, vom Verkehrs- und Betriebspersonal nicht verkauft. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit, hat der Fahrgast, der noch nicht in Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, die erforderliche Fahrkarte unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrpersonal bzw. beim Automaten im Fahrzeug zu erwerben. In Ausnahmefällen kann der Fahrkartenverkauf ständig oder vorübergehend durch sonstiges Verkehrs- und Betriebspersonal erfolgen.
- (5) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.
- (6) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (7) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültiger Fahrkarte benutzt werden.
- (8) Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (9) Fahrkarten können bei jeder Tarifänderung zu einem bestimmten Stichtag für ungültig erklärt werden. Der Stichtag wird spätestens sieben Tage vor der Tarifänderung durch öffentliche Bekanntmachung angegeben. Der Gegenwert wird erstattet, wenn die ungültigen Fahrkarten innerhalb 6 Monate ab dem Stichtag bei der in der Bekanntmachung angegebenen Stelle vorgelegt werden. Nach Erreichen der Erstattungsfrist wird jegliche Rücknahme abgelehnt (im Übrigen gelten die Erstattungsregeln des § 10).

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über € 10 zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen

anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen. Grundsätzlich haben bei der Bezahlung beim Fahrpersonal betriebliche Belange Vorrang.

- (2) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (3) An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

- (1) Fahrkarten, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 9. in einem Entwerterfeld mehrfach entwertet bzw. nicht im dafür vorgesehenen Entwerterfeld entwertet sind oder
 10. nur in Verbindung mit einer Zeitkarte oder einer Bescheinigung gültig sind,
 11. nicht im Original vorliegen (z. B. Foto, Fotokopie, Scan, auf dem Bildschirm mobiler Endgeräte etc.).

Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

- (2) Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

- (3) Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaufälle, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. für sich oder – soweit nötig – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
 2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt und aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu € 60 erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie bzw. bei der Eisenbahn nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts ist keine Fahrkarte für die Weiterfahrt.
- (3) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so ist die Zahlung binnen 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zur Abdeckung der Sachkosten in Höhe von € 5 zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Sachkosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.

- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf € 7, wenn der Fahrgast innerhalb von sieben Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte bzw. eines gültigen Berechtigungsausweises war. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.
- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- (2) Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte nach Zahlung eines Bearbeitungsentgelts von € 5 erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Je Benutzungstag werden von dem für die Zeitkarte entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:
- ▶ bei einer Zeitkarte mit monatlicher Geltungsdauer 5 %,
 - ▶ bei einer Zeitkarte mit jährlicher bzw. 1/2-jährlicher Geltungsdauer 1/30 der monatlichen Rate. Eine Erstattung ist nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 21 aufeinander folgenden Tagen möglich. Ein Bearbeitungsentgelt für die Erstattung entfällt.

Für die Feststellung des Zeitpunkts ist der Tag der Rückgabe der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Die Fahrkarte wird grundsätzlich nur innerhalb eines Jahres rückwirkend ab Antragsstellung erstattet.

- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das die Fahrkarte verkauft hat. Bei Fahrkarten, die ausschließlich für den

Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte bei dem Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden.

- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt von € 5 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr von € 1,50 abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.
- (6) Im Todesfall erfolgt eine mögliche Erstattung auf das bereits hinterlegte Abbuchungskonto. Eine Auszahlung auf andere Bankkonten erfolgt nur auf Antrag des/der Erben und unter Vorlage eines Erbscheins.
- (7) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht, soweit nicht Absatz 6 etwas Abweichendes bestimmt, nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern im Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen,

dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal. Die Mitnahme von E-Scootern ist zulässig, sofern die Bedingungen laut dem „Erlass der Länder über die Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person in Linienbussen des ÖPNV“ vom 15. März 2017 erfüllt sind. In Straßenbahnen und S-Bahnen sind E-Scooter von der Beförderung ausgeschlossen. Selbstbalancierende Fahrzeuge mit oder ohne Sitz im Sinne des § 1 eKFV (Segways und Hoverboard) sind in Bussen, Straßenbahnen und S-Bahnen von der Beförderung ausgeschlossen. Nicht selbstbalancierende, einspurige Fahrzeuge, die den Anforderungen des § 2 eKFV entsprechen (E-Roller), werden wie Fahrräder behandelt.

- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (6) Die Beförderung von Reisegepäck richtet sich bei der Eisenbahn nach den §§ 25 ff. EVO, die Beförderung von Fahrrädern nach den ergänzenden Regelungen in § 17.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden; Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt. Kampf- und andere gefährliche Hunde sind von der Beförderung ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die hierzu erlassenen Verordnungen des Bundeslandes, in dem die Beförderung erfolgt. Verkehrt ein Fahrzeug zwischen zwei Bundesländern, gelten bis zur ersten planmäßigen Haltestelle im einfahrenden Bundesland die Regelungen des verlassenen Bundeslandes.
- (3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.

- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 6 erhoben.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Zum Zwecke der Wahrung des Finderlohnanspruches hat der Verlierer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

§ 14 Haftung

- (1) Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet der Unternehmer für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von € 1.000; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Für Sachschäden an Mobilgeräten, die aufgrund der USB-Ladung entstanden sind, haftet der Unternehmer nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. § 14 Absatz 1 Gemeinschaftstarif kommt hier nicht zur Anwendung.
- (3) Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gilt bezüglich der Haftung bei der Eisenbahn Art.11 der Verordnung (EG) Nr.1371/2007.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einem Transport mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

Der KVV ist Mitglied in der SÖP, der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr zur einvernehmlichen und außergerichtlichen Streitbeilege. Nähere Informationen unter www.kvv.de.

§ 17 Besondere Bestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern

In den Fahrzeugen der beteiligten Unternehmen ist die Mitnahme von Fahrrädern gemäß der nachfolgend aufgeführten Regelung gestattet:

Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11.

Die Mitnahme von Fahrrädern kann ausgeschlossen werden, wenn die Mitnahme von Fahrrädern fahrzeugbedingt nicht möglich ist. Diese Fahrzeuge sind mit einem Piktogramm gekennzeichnet. Fahrräder können in den mit Piktogramm gekennzeichneten Fahrzeugen grundsätzlich nicht befördert werden.

Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradanhänger und Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor beschränkt.

Unternehmen	Verkehrsmittel	Linien	Zeitliche Regelung
DB Regio AG AVG VBK Abellio GoAhead	Zug Stadtbahn Straßenbahn	alle	Montags bis freitags vor 6 Uhr und ab 9 Uhr, samstags, sonn- und feiertags zeitlich unbeschränkt unentgeltlich. Von Montag bis Freitag zwischen 6 und 9 Uhr ist eine Fahrradkarte oder eine Einzelfahrkarte für Erwachsene für 2 Waben zu lösen. Inhaber einer BahnCard 100 können in den Zügen der DB Regio AG, Abellio, GoAhead und den Stadtbahnen der AVG ein Fahrrad kostenlos mitnehmen.
Alle Unternehmen mit Buslinien im KVV	Bus	Alle Buslinien – ausgenommen Anrufsammeltaxen, Anrufliniertaxen und Kleinbusse	Montags bis freitags vor 6 Uhr und ab 9 Uhr, samstags, sonn- und feiertags zeitlich unbeschränkt unentgeltlich, soweit Platz vorhanden ist. Montags bis freitags ist zwischen 6 und 9 Uhr keine Fahrradbeförderung möglich.

Zusammengeklappte Falträder und zusammengeklappte einspurige, nicht selbstbalancierende E-Roller, die die Vorgaben des § 2 eKFV erfüllen, leichter als 15 kg, kürzer als 115 cm und deren Räder kleiner als 9 Zoll sind, gelten nicht als Fahrrad.

In besonderen Zügen der DB können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, auch Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden.

Im Bahnverkehr sind die Fahrräder in den besonders gekennzeichneten Bereichen (Fahrradsymbol) unterzubringen.

In Bussen des Schienenersatzverkehrs (SEV) ist die Mitnahme von Fahrrädern grundsätzlich ausgeschlossen.

Soweit ein Fahrrad außerhalb der zugelassenen Tage und Zeiten mitgeführt wird, gilt § 4 Absatz 2 Punkt 19 der gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

§ 18 Zusätzliche Regelungen für die Züge der DB

Für Fahrten innerhalb des Verbundraumes werden Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif des KVV ausgegeben.

In den Zügen der DB Regio AG findet grundsätzlich kein Verkauf von Verbundfahrkarten statt. Eine Entwertung von Fahrkarten ist nicht möglich.

Im Verbundraum kann die DB den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen in Abstimmung mit dem KVV auf bestimmte Verbundfahrkarten beschränken sowie einen abschließlichen Verkauf aus Fahrkartenautomaten vorsehen.

Erwerb von Fahrkarten

- (1) Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Richtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit und eine vorhandene Verkaufsstelle geschlossen, hat der Fahrgast, der noch nicht im Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, die erforderliche Fahrkarte unverzüglich im Zug zu erwerben:
 - ▶ an einem Automaten,
 - ▶ bei einem Zugbegleiter oder
 - ▶ dem Prüfpersonal in Form einer Teilzahlung für die konkrete Fahrstrecke zu einer Fahrpreisanhebung.
- (2) Meldet ein Fahrgast in einem mit dem Hinweis „Bitte nur mit gültiger Fahrkarte“ gekennzeichneten Zug dem Zugbegleiter unverzüglich und unaufgefordert, dass er keine gültige Fahrkarte besitzt, hat er außer dem Fahrpreis einen Betrag in der in den BB Personenverkehr für diesen Fall festgelegten

Höhe (Bordpreis) zu zahlen, wenn er den Fahrpreis und ggf. Zuschläge sofort zahlt. Der Bordpreis ist nicht zu zahlen, wenn der Übergang in die 1. Klasse gewünscht wird oder die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt ist.

Fahrkarten für Fahrten zwischen Bahnhöfen im Verbundraum und Bahnhöfen außerhalb dieses Gebietes

Bei Fahrten im verbundüberschreitenden Verkehr muss der Fahrgast grundsätzlich im Besitz einer gültigen Fahrkarte nach den BB Personenverkehr ab dem Reiseantrittsbahnhof sein, sofern nicht besondere Regelungen im verbundüberschreitenden Verkehr gelten.

Sofern beim Reiseantrittsbahnhof eine Fahrkarte nach den BB Personenverkehr zum Reiseziel nicht erhältlich ist, hat der Reisende eine „Fahrkarte Anfangsstrecke“ nach den BB Personenverkehr zu lösen.

Entwerten von Fahrkarten

Ist der Fahrgast im Besitz einer Fahrkarte, die zu entwerten ist, so hat er diese im Schienenbereich der DB grundsätzlich vor Betreten des Fahrzeugs zu entwerten.

Ist kein betriebsfähiger, stationärer Entwerter vorhanden, hat der Reisende die Fahrkarte unmittelbar nach Betreten des Zuges am Fahrkartenenwerter zu entwerten oder sich unverzüglich beim Zugbegleiter oder Prüfpersonal zu melden.

§ 19 Mobilitäts- und Pünktlichkeitsgarantie/Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

Abschnitt 1: KVV-Mobilitäts- und Pünktlichkeitsgarantie für das gesamte Verbundgebiet

Im Rahmen der KVV-Mobilitäts- und Pünktlichkeitsgarantie besteht für Inhaber einer KVV-Monats-, -Halbjahres- oder -Jahreskarte sowie für Inhaber eines Schwerbehindertenausweises inklusive Freifahrtberechtigung bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit eine Fahrpreientschädigung geltend zu machen oder die Fahrt mit einem alternativen Verkehrsmittel fortzusetzen.

Die KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie gilt im gesamten Verbundgebiet für alle Fahrten mit Regionalbahnen, S-Bahnen, Stadtbahnen, Straßenbahnen, Bussen und Anrufliantaxis, die mit einer der genannten Fahrkarten durchgeführt wurden.

Die Mobilitäts- und Pünktlichkeitsgarantie findet im MyShuttle keine Anwendung.

Entschädigung bei Verspätungen ab 30 Minuten

Der Fahrgast erhält vom KVV eine pauschale Fahrpreischädigung von € 1,50, wenn seine Verspätung am Zielort mindestens 30 Minuten beträgt. Bei mehreren Verspätungen innerhalb des Gültigkeitszeitraums ist maximal eine Entschädigung in Höhe von 50 % des Preises der Fahrkarte möglich.

Weiterfahrt mit einem alternativen Verkehrsmittel

Wenn ein Fahrgast objektiv davon ausgehen kann, dass er sein Fahrtziel um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrtziel rechtzeitig erreichende KVV-Verkehrsmittel bzw. bereitgestellte Ersatzverkehre zu nutzen, so hat er die Möglichkeit seine Fahrt bis zum Zielort mit einem Taxi, Mietauto mit Stundentarif (z. B. Stadtmobil, Flinkster, zeozweifrei unterwegs) oder Mietfahrrad (z. B. KVV.nextbike, Call a Bike) fortzusetzen und die erforderlichen Auslagen im Nachhinein erstatten zu lassen. Die erforderlichen Auslagen erhält der Fahrgast vom KVV bis zu einem Höchstbetrag von € 80 gegen Vorlage der Quittung/ Abrechnung zurückerstattet. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrkarte nur einmal geltend gemacht werden. Die Nutzung des Privat-PKW oder eines Mietautos mit Tagestarif (z. B. von Sixt, Hertz etc.) kann im Rahmen der KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie nicht geltend gemacht werden.

Weiterfahrt bei Ausfall der letzten Fahrt

Wenn ein Fahrgast objektiv davon ausgehen kann, dass seine Fahrt ausfällt und es sich hierbei um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Betriebstages handelt und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrtziel rechtzeitig erreichende KVV-Verkehrsmittel bzw. bereitgestellte Ersatzverkehre zu nutzen, so hat er die Möglichkeit seine Fahrt bis zum Zielort mit einem Taxi, Mietauto mit Stundentarif (z. B. Stadtmobil, Flinkster, zeozweifrei unterwegs) oder Mietfahrrad (z. B. kvv.nextbike, Call a Bike) fortzusetzen und die erforderlichen Auslagen im Nachhinein erstatten zu lassen.

Diese Regelung gilt abweichend auch für Inhaber von KVV-Einzel- und -Tagesfahrkarten.

Die erforderlichen Auslagen erhält der Fahrgast vom KVV bis zu einem Höchstbetrag von € 80 gegen Vorlage der Quittung/ Abrechnung zurückerstattet. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrkarte nur einmal geltend gemacht werden. Die Nutzung des Privat-PKW oder eines Mietautos mit Tagestarif (z. B. von Sixt, Hertz etc.) kann im Rahmen der KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie nicht geltend gemacht werden.

Entschädigungsbedingungen

(1) Maßgeblich zur Ermittlung der Dauer der Verspätung sind die

jeweils aktuell in der Internet-Fahrplanauskunft des KVV hinterlegten Fahrplandaten. Bei Fahrten mit Umstiegen des Fahrgastes zwischen Verbundverkehrsmitteln, wird zur Ermittlung der Dauer der Verspätung die gemäß Internet-Fahrplanauskunft ausgewiesene Fahrt mit normaler Umsteigezeit zugrunde gelegt (Fahrplanauskunft unter www.kvv.de).

- (2) Bei der Ermittlung der Verspätung gilt das Prinzip der Reisekette. Dies bedeutet, dass der Fahrgast auch eine Entschädigung erhält, wenn durch eine geringfügige Verspätung z. B. eines Zuges ein Busanschluss verpasst wird und er dadurch am Zielort mit mindestens 30 Minuten Verspätung ankommt.
- (3) Für Besitzer einer Monatskarte ist der Anspruch auf Entschädigung bei Verspätung nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte gesammelt geltend zu machen. Dies muss spätestens einen Monat nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte erfolgen.
- (4) Für Besitzer einer Jahres- oder Halbjahreskarte ist der Anspruch auf Entschädigung bei Verspätung jeweils nach Ablauf eines jeden Gültigkeitsmonats der Fahrkarte gesammelt geltend zu machen. Für Vorfälle, die weiter als zwei Monate zurück liegen, kann die KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie nicht mehr geltend gemacht werden.
- (5) Für Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels ist der Anspruch auf Kostenübernahme innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Verspätung bzw. des Ausfalls geltend zu machen.
- (6) Die KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie kann mit einem Garantieschein in Anspruch genommen werden, der unter www.kvv.de erhältlich ist. Fahrgäste können den ausgefüllten und unterschriebenen Garantieschein zusammen mit einem Fahrtnachweis (Fahrkarte oder Kopie) bei einem KVV-Kundenzentrum abgeben oder per Post an den KVV senden. Bei der Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels ist die Quittung/Abrechnung der Fahrt beizulegen.
- (7) Die Entschädigungszahlung erfolgt innerhalb eines Monats nachdem der Fahrgast den Antrag zur KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie beim KVV eingereicht hat. Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrkartenkauf ist nicht möglich.
- (8) Für die Inanspruchnahme der KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie müssen Start und Ziel der Fahrt im Gültigkeitsbereich der Fahrkarte liegen.
- (9) Bei allen genannten Entschädigungsfällen hat der Fahrgast kein Recht auf Entschädigungsanspruch, wenn der Grund der Verspätung oder des Ausfalls auf Streiks, Bombendrohungen, Naturkatastrophen/besondere Wetterereignisse oder das Verschulden des Fahrgastes selbst zurückgeht. Der Fahrgast

hat zudem kein Recht auf Entschädigung wenn ihm die Verspätung oder der Ausfall vor dem Kauf der Fahrkarte bekannt war. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.kvv.de angekündigt wurden.

- (10) Ansprüche aus demselben Sachverhalt können nur einmal geltend gemacht werden. Insbesondere ist es ausgeschlossen, ein alternatives Verkehrsmittel zu nutzen und zusätzlich einen Anspruch auf Fahrpreischädigung geltend zu machen. Dies gilt auch, wenn der Fahrgast trotz Nutzung des alternativen Verkehrsmittels seinen Zielort mit mehr als 30 Minuten Verspätung erreicht. Pro Fahrt kann der Entschädigungsanspruch nur einmal geltend gemacht werden. Bei Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr (siehe Abschnitt 3) entfallen Ansprüche aus demselben Sachverhalt nach der KVV-Mobilitäts- und Pünktlichkeitsgarantie.

Abschnitt 2:

Fahrgastrechte – Regelungen im Eisenbahnverkehr

- (1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt (näheres hierzu siehe auch unter www.fahrgastrechte.info). Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten Regelungen.
- (2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif des KVV erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss mindestens € 4 betragen. Fahrpreischädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausbezahlt (Bagatellgrenze).
- (5) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Ländertickets (Baden-Württemberg-Tickets, Rheinland-Pfalz-/Saarland-Tickets), KombiTickets, (Veranstaltungskarten mit Fahrtberechtigung), Tageskarten und KONUS-Gästekarten.
- (6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen sind

direkt bei den Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen zu stellen. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet unter www.fahrgastrechte.info verfügbar.

- (7) Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).
- (8) Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus demselben Sachverhalt nach der KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie (siehe Abschnitt 1) aus.

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

B 1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in § 1 der Beförderungsbedingungen des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV) genannten Verkehrsunternehmen. Sie gelten auf den Linien der Deutschen Bahn AG (DB) grundsätzlich in allen Zügen des Nahverkehrs, das sind S-Bahn, Regional-Bahn, RegionalExpress, InterregioExpress (S, RB, RE, IRE). Abweichungen hierfür können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Die Tarifbestimmungen gelten nicht für

- ▶ Züge der Produktklassen ICE und IC/EC der DB AG (auch nicht gegen Zahlung eines Zuschlages).

B 2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifwaben (Flächenwaben) eingeteilt (siehe Tarifwabenplan). Die Kennzeichnung der Tarifwabe erfolgt durch dreistellige Zahlen (Wabenummern).

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreisübersicht (Anhang 4). Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Tarifwaben, die befahren werden (tatsächlich benutzter Weg). Start- und Zielwabe zählen mit. Waben, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet. Die Zuordnung der einzelnen Städte und Gemeinden zu den Tarifwaben ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis (Anhang 1).

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Wabengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Wabe, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Mit Zeitfahrkarten können bei gleicher Wabenzahl auch mehrere Wege zwischen Start- und Zielort der Fahrt benutzt werden. Bei unterschiedlicher Wabenzahl ist der längere Weg zu bezahlen.

B 3 Fahrkarten

Fahrkarten des Gemeinschaftstarifes sind:

B 3.1 Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl

- ▶ Einzelfahrkarten
- ▶ 4er-Karten
- ▶ Ergänzungskarten
- ▶ Übergangskarten Pfalz
- ▶ Fahrradkarten
- ▶ Zuschlag 1. Klasse
- ▶ Zuschlag Anruflinientaxi/Anrufsammeltaxi

B 3.2 Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- ▶ Tageskarten (City, Regio)
- ▶ Ausbildungs-Monatskarten
- ▶ Ausbildungs-Jahreskarten/ScoolCard
- ▶ Studikarten
- ▶ KVV-Bescheinigung
- ▶ Karte ab 65
- ▶ Monatskarten
- ▶ Jahreskarten
- ▶ AboFix
- ▶ KombiCard
- ▶ KombiCardPartner
- ▶ 9-Uhr-Monatskarten
- ▶ Firmenkarten
- ▶ Jobtickets BW (KVV)
- ▶ Zuschlag 1. Klasse für Monatskarten
- ▶ Beförderung von Schwerbehinderten
- ▶ Beförderung von Polizeibeamten

B 3.3 Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr

Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie Kinder von Kindergartengruppen (ab fünf Kindern) und deren begleitende Aufsichtspersonen werden unentgeltlich befördert (maximal eine Aufsichtsperson je zwei Kinder). Es ist ein geeigneter Nachweis der Kindertagesstätte mitzuführen. Für Kinder von sechs bis einschließlich 14 Jahre gelten die Kinderfahrpreise.

B 4 Einzelbestimmungen

B 4.1 Einzelfahrkarten

B 4.1.1 Einzelfahrkarte

Einzelfahrkarten werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben. Einzelfahrkarten sind zu entwerfen, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden (§ 6 der Beförderungsbedingungen).

Einzelfahrkarten gelten für eine Fahrt in Richtung auf das Fahrziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den sie gelöst sind. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft gestattet. Rund- und Rückfahrten sind unzulässig. Mehrfache Entwertung der gleichen Fahrkarte führt zur Ungültigkeit.

Einzelfahrkarten haben ab Entwertung folgende Gültigkeitsdauer (einschließlich Umsteigezeit und Fahrtunterbrechung):

- ▶ 60 Minuten bei Fahrten in einer Wabe
- ▶ 90 Minuten bei Fahrten in 2 Waben
- ▶ 180 Minuten bei Fahrten in 3 bis 5 Waben
- ▶ 240 Minuten bei Fahrten ab 6 Waben

Entwertete Einzelfahrkarten sind nicht übertragbar.

B 4.1.2 Einzelfahrkarte mit BahnCard-Ermäßigung

Inhaber einer BahnCard 25, BahnCard 50 oder BahnCard 100 der Deutschen Bahn AG erhalten ermäßigte Einzelfahrkarten. Die Anerkennung der BahnCard in Verbindung mit anderen Fahrkartenarten (z. B. Zuschläge, Zeitkarten, Tageskarten, 4er-Karten) ist ausgeschlossen.

Ermäßigte Einzelfahrkarten werden b.a.w. aus stationären und mobilen Fahrkartenautomaten, bei den Kundenzentren des KVV und den Verkaufsstellen der Eisenbahnen verkauft.

Die BahnCard ist mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen vorzuzeigen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten (B 4.1.1).

B 4.2 4er-Karte

Eine 4er-Karte enthält vier Abschnitte. Ein Abschnitt berechtigt zu einer Fahrt; er ist unverzüglich bei Fahrtantritt zu entwerfen.

Eine 4er-Karte kann auch gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden. Für jede Person ist ein Abschnitt im dafür vorgesehenen Entwerferfeld zu entwerfen.

Die Bestimmungen zu den Einzelfahrkarten gelten entsprechend.

B 4.3 Ergänzungskarte

Ergänzungskarten werden für Erwachsene und Kinder angeboten. Der Tarifwabenbereich, für den eine Monats- oder Jahreskarte gültig ist, darf überfahren werden, wenn für die weiteren befahrenen Tarifwaben eine Ergänzungskarte gelöst wurde. Die Ergänzungskarte ist nur in Verbindung mit einer Monats- oder Jahreskarte für eine einfache Fahrt gültig. Die Gültigkeitsdauer beträgt 240 Minuten. Es gelten die Mitnahmeregelungen der jeweiligen Fahrkarten.

Eine Ergänzungskarte für Kinder berechtigt in Verbindung mit einer Tageskarte für eine Person (Citysolo, Sibyllakarte, Regiosolo) Eltern oder Großeltern zur Mitnahme aller eigenen Kinder bzw. Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre.

Für den Verkauf und die Entwertung gelten die Bestimmungen wie für Einzelfahrkarten.

Die Ergänzungskarte und zusätzlich gelöste Fahrkarten müssen vor der Tarifwabengrenze, die überfahren werden soll, entwertet sein.

B 4.4 Übergangskarte Pfalz

Es gelten die Bestimmungen in Abschnitt C 5.

B 4.5 Fahrradkarte

In den Zügen, Stadt- und Straßenbahnen der DB Regio AG, AVG, Abellio, GoAhead und VBK ist die Mitnahme von Fahrrädern (siehe § 17) auch montags bis freitags zwischen 6 und 9 Uhr möglich, wenn für das Fahrrad zusätzlich eine Fahrradkarte oder eine Einzelfahrkarte für Erwachsene für 2 Waben gelöst wurde. Werden Teile der Fahrt nach 6 Uhr und vor 9 Uhr getätigt, so muss eine für diesen Zeitraum gültige Fahrradkarte vorliegen. Für den Kauf und die Entwertung von Fahrradkarten gelten die Bestimmungen wie für Einzelfahrkarten für Erwachsene zu 2 Waben. Fahrradkarten gelten für eine Fahrt, ihre Geltungsdauer ist auf maximal 240 Minuten ab Ausgabe bzw. Entwertung begrenzt.

B 4.6 Zuschlag 1. Klasse

Für die Benutzung der 1. Klasse in den Zügen der Deutschen Bahn, Abellio und GoAhead ist ein „Zuschlag 1. Klasse“ erforderlich, wenn nicht bereits auf der Fahrkarte ein Aufdruck „1. Klasse“ aufgedruckt ist.

Für jede Person ist ein Zuschlag erforderlich.

Die Zuschläge gelten nur in Verbindung mit der zugehörigen KVV-Fahrkarte.

Der Preis des Zuschlages ist ein Pauschalpreis, unabhängig von der Anzahl befahrener Waben und einheitlich für Erwachsene und Kinder.

Es werden folgende Zuschläge angeboten:

- ▶ 1. Klasse Zuschlag für einfache Fahrt
Der Zuschlag gilt in Verbindung mit der zugehörigen KVV-Fahrkarte maximal 240 Minuten.

- ▶ 1. Klasse Zuschlag als Monatskarte
Für die zeitliche Gültigkeit gelten analog die Tarifbestimmungen der Monatskarte unter Punkt B 4.9.6. Der Zuschlag wird zu Zeitkarten ausgegeben (ausgenommen Ausbildungs-Monatskarten, Ausbildungs-Jahreskarten/SchoolCard und Studikarten).

B 4.7 Zuschlag Anruflinientaxi/Anrufsammeltaxi

Für die Benutzung eines Anruflinien- oder Anrufsammeltaxis gelten die Sonderregelungen in Abschnitt C 9.

B 4.8 Tageskarten

- (1) Tageskarten mit dem Zusatz „solo“ gelten für eine Person, Tageskarten mit dem Zusatz „plus“ gelten für maximal 5 Personen.
- (2) Tageskarten mit dem zusätzlichen Attribut „Kind“ gelten ausschließlich für Kinder bis einschließlich 14 Jahren sowie für Schülergruppen (ab 5 Personen) bis zur 13. Klasse bei Fahrten in Lehrerbegleitung (Lehrer und Begleitpersonen gelten als Person und sind Teil der Gruppe. Maximal eine Aufsichtsperson je vier Kinder). Es ist ein geeigneter Nachweis der Schule mitzuführen. Die sonstigen Bestimmungen der Tageskarten gelten entsprechend.
- (3) Die solo- und die plus-Fahrkarten sind zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden (§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten der Beförderungsbedingungen). Mehrfache Entwertung der gleichen Fahrkarte führt zur Ungültigkeit.
- (4) Die solo- und die plus-Fahrkarten werden für drei Geltungsbereiche ausgegeben. Der jeweilige Geltungsbereich wird durch die Tarifwabe bestimmt, in der die Karte entwertet worden ist.

Es werden folgende Fahrkarten angeboten:

- ▶ City/3 Waben und City/3 Waben Kind
Karlsruhe bzw. Baden-Baden mit einer angrenzenden Regionalwabe oder in drei aneinander angrenzenden Regionalwaben.
 - ▶ Regio und Regio Kind
Die Regiokarte gilt im Netz des KVV.
 - ▶ Sibylla
Die Sibyllakarte gilt im Stadtgebiet Ettlingen/Wabe 230. Sie wird nur als solo-Fahrkarte angeboten.
- (5) Tageskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Karten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung bis 6 Uhr des Folgetages,

bereits entwertet ausgegebene Tageskarten gelten am aufgedruckten Kalendertag bis 6 Uhr des Folgetages. Nightlinerlinien können bis Betriebsschluss genutzt werden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Tageskarten sind nach Fahrtantritt nicht mehr übertragbar.

- (6) Die für eine Person (solo) gültigen Tageskarten „City“ und „Regio“ sind auch als 4er-Karten mit der Bezeichnung „City quattro“ und „Regio quattro“ erhältlich. Die quattro-Karte enthält vier Abschnitte. Bei Fahrtantritt ist für jede Person unverzüglich ein Abschnitt zu entwerten. Ein Abschnitt berechtigt am Tag der Entwertung bis 6 Uhr des Folgetages zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches. Nightlinerlinien können bis Betriebsschluss genutzt werden.
- (7) Bei Familien können auf einer Tageskarte für 5 Personen (Cityplus, Regioplus) die Eltern bzw. Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebiger Anzahl eigener Kinder oder Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre gemeinsam fahren.
- (8) Eine Ergänzungskarte für Kinder berechtigt mit einer Tageskarte für eine Person (Citysolo, Regiosolo, Sibyllakarte) zur Mitnahme aller eigenen Kinder bzw. Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre.

B 4.9 Zeitfahrkarten

Zu den Zeitfahrkarten gehören alle Fahrkarten mit mindestens einem Monat Gültigkeit.

Für alle Zeitfahrkarten gilt der Samstag als Werktag.

Für die Benutzung personenbezogener Zeitfahrkarten ohne Lichtbild hat der Fahrgast einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (bei Schülern auch Schülerausweis) mit sich zu führen und bei Fahrkartenkontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

Zeitfahrkarten müssen vom Berechtigten mitgeführt werden. Fahrten ohne mitgeführte Zeitfahrkarte sind gesondert zu bezahlen.

B 4.9.1 Ausbildungs-Monatskarte

Die Ausbildungs-Monatskarte ist eine persönliche Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabenbereich.

Geltungsbereich

Die Ausbildungs-Monatskarte berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten. Der Geltungsbereich ist vom Fahrgast mit Kugelschreiber in Druckschrift einzutragen, soweit nicht bereits vom Verkaufsgerät der Geltungsbereich eingetragen ist.

Gültigkeitszeitraum

Die Ausbildungs-Monatskarte gilt für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum Ablauf des folgenden Werktags (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die Ausbildungs-Monatskarte wird ausgegeben an:

- (1) Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
- (2) Nach Vollendung des 15. Lebensjahres an
 1. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - ▶ allgemeinbildender Schulen,
 - ▶ berufsbildender Schulen,
 - ▶ Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - ▶ Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungs-Akademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen,
 2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter 1. fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

6. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats; z. B. Ärzte während der Zeit der Ableistung ihres Praktikums;
7. die Amtsanwärter/-innen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten (Lehramts- und Rechtsreferendare können keine Ausbildungs-Monatskarten erhalten);
8. Teilnehmer/-innen an einem freiwilligen sozialen und freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer/-innen am Bundesfreiwilligendienst (BFD). Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Ausbildungs-Monatskarte.

Erwerb

Die Ausbildungs-Monatskarte erhalten bei den Verkaufsstellen formlos:

- (1) Personen, die Berechtigungsabschnitte vorlegen,
- (2) Schüler bis einschließlich 14 Jahre.

Ein Identitätsnachweis, z. B. Schülerschein ist auf Verlangen vorzulegen. Alle anderen Personen benötigen beim Kauf von Ausbildungs-Monatskarten eine Bestätigung der Schule/Ausbildungsstätte auf der Rückseite der Kundenkarte für den jeweils in Frage kommenden Zeitraum.

Nutzungsbedingungen

Ausbildungs-Monatskarten sind nur gültig in Verbindung mit einer Kundenkarte (Ausbildungskarte) und mit Kugelschreiber eingetragener Kundenkartennummer.

Die Kundenkarte bindet die Ausbildungs-Monatskarte an eine Person. Die Kundenkarte ist nur gültig, wenn Vor- und Zuname, Geburtsdatum sowie die Adresse (Ort, Straße, Hausnummer) des Fahrgastes mit Kugelschreiber in Druckschrift eingetragen sind. Die für den Kauf erforderlichen Berechtigungsnachweise, u. a. Bestätigung der Ausbildungsstätte, Schülerschein oder Immatrikulationsbescheinigung, sind bei Benutzung mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen auf Verlangen vorzulegen.

Mitnahmeregelung

Bei der Ausbildungs-Monatskarte besteht keine Mitnahmeregelung.

Vorzeitige Rückgabe

Bei vorzeitiger Rückgabe der Ausbildungs-Monatskarte gelten die Regeln des § 10.

B 4.9.2 Ausbildungs-Jahreskarte/ScoolCard

Die ScoolCard ist eine persönliche Fahrkarte für das Netz des KVV.

Geltungsbereich

Die ScoolCard berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz des Karlsruher Verkehrsverbundes.

Gültigkeitszeitraum

Die ScoolCards ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die ScoolCard wird ausgegeben an:

- (1) Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
- (2) Nach Vollendung des 15. Lebensjahres an
 1. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - ▶ allgemeinbildender Schulen,
 - ▶ berufsbildender Schulen,
 - ▶ Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - ▶ Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;
 2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter 1. fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
6. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats; z. B. Ärzte, während der Zeit der Ableistung ihres Praktikums;
7. die Amtsanwärter/-innen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten (Lehramts- und Rechtsreferendare können keine ScoolCard erhalten);
8. Teilnehmer/-innen an einem freiwilligen sozialen und freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer/-innen am Bundesfreiwilligendienst (BFD). Angehörige der Bundeswehr erhalten keine ScoolCard.

Erwerb

Die ScoolCard kann entweder im Abonnement mit monatlicher Abbuchung des Beförderungsentgeltes oder gegen Barzahlung des Jahresbetrages im Voraus bezogen werden. In beiden Fällen ist die Abgabe eines vollständig ausgefüllten Bestellscheines beim ausgebenden Verkehrsunternehmen für eine ScoolCard erforderlich. Der Schulort ist richtig auf dem Bestellformular anzugeben. Die personenbezogenen Daten und das Lichtbild des Kunden werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird bei monatlicher Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben, bei jährlicher Zahlung für das Jahr. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.9.16.

Nutzungsbedingungen

Die ScoolCard wird in Form einer persönlichen Karte für die Dauer von zwölf Kalendermonaten nur mit aktuellem Lichtbild ausgegeben, unter 15 Jahren kann auf ein Lichtbild verzichtet werden. Bei Karten ohne Lichtbild kann bei der Fahrkartenprüfung vom Nutzer der ScoolCard zum Nachweis der Identität die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. ein Schülerschein) verlangt werden.

Besonderheiten

Die Besonderheiten beim Abonnement von ScoolCard mit Beteiligung von Schulwegkostenträgern sind: Die ScoolCard mit Eigenanteil wird im Abonnement ausgegeben, wenn ein Bestellschein mit Einzugsermächtigung für den Eigenanteil vorgelegt wird. Der Schulwegkostenträger muss im Bestellschein zusätzlich die Übernahme des Schulwegkostenträgeranteils bestätigen. Die ScoolCard ohne Eigenanteil wird im Abonnement ausgegeben, wenn der Schulwegkostenträger im Bestellschein die Übernahme der Fahrtkosten bestätigt. Diese Abonnements müssen immer zum 1. September beginnen. Bei anderen Vertragslaufzeiten können keine Zuschüsse berücksichtigt werden. Das jeweilige Beförderungsentgelt wird monatlich im Voraus – getrennt nach Eigenanteil und Kostenträgeranteil – für die Dauer von zehn Monaten oder bis zum Ende des Schuljahres von einem Girokonto abgebucht. Der elfte und zwölfte Monat der Jahreskarte wird nicht berechnet. Die Kündigung des Abonnements durch Kunden, die einen Kostenersatz des Schulwegkostenträgers erhalten, ist nicht möglich. Ausnahmen sind bei Schulortwechsel, Wohnortwechsel, gesundheitlichem Ausschluss von der Schulteilnahme sowie zum Schuljahresende möglich. Für die Richtigkeit der Fahrkartenwahl und der Angaben auf dem Bestellformular haftet der Schulwegkostenträger.

Mitnahmeregelung

Bei der ScoolCard besteht keine Mitnahmeregelung.

B 4.9.3 Studikarte

Die Studikarte ist eine persönliche Fahrkarte für das Netz des KVV.

Geltungsbereich

Die Studikarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz des Karlsruher Verkehrsverbundes.

Gültigkeitszeitraum

Die Studikarte ist eine Halbjahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit

folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die Studikarte wird ausgegeben an Studierende deren Hochschulen mit dem eine entsprechende Vereinbarung abschließen. Zur Finanzierung dieses Angebotes wird je Semester eine Umlage von allen Studierenden der betreffenden Hochschule bzw. Hochschulen erhoben. Durch Zahlung der Umlage erwirbt der Studierende für die Dauer eines Sommer- bzw. Wintersemesters den Anspruch, eine Studikarte zu erwerben.

Erwerb

Die Studikarte ist gegen Vorlage einer gültigen Immatrikulations-/Studierendenbescheinigung (Papierausdruck) und bei einmaliger Zahlung des Betrages erhältlich. Bei Verlust oder Zerstörung der Studikarte erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt einmalig pro Semester eine Ersatz-Studikarte. Das Bearbeitungsentgelt beträgt € 25.

Nutzungsbedingungen

Die Studikarte wird auf den Namen des Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Ist der Name nicht bereits durch das Verkaufsgerät eingetragen, so sind Vor- und Zuname des Nutzungsberechtigten vor Fahrtantritt mit Kugelschreiber in Blockschrift auf der Karte einzutragen. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität des Nutzers die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gefordert werden.

Mitnahmeregelung

Bei der Studikarte besteht keine Mitnahmeregelung.

Vorzeitige Rückgabe

Bei vorzeitiger Rückgabe der Studikarte wird für jeden angefangenen Monat des 6-Monatszeitraumes der Preis einer Ausbildungsmonatskarte für 3 Waben gemäß der jeweils gültigen Tarifbestimmungen angerechnet. Der Unterschiedsbetrag zur Studikarte wird erstattet, Erstattungsregelung § 10.

B 4.9.4 KVV-Bescheinigung

Die KVV-Bescheinigung ist eine persönliche Fahrkarte für das Netz des KVV.

Geltungsbereich

Die KVV-Bescheinigung berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz des Karlsruher Verkehrsverbundes.

Gültigkeitszeitraum

Die KVV-Bescheinigung gilt im angegebenen Semester je nach Aufdruck

- ▶ montags bis freitags (an Werktagen) von 18 bis 6 Uhr des darauffolgenden Tages, oder montags bis freitags (an Werktagen) von 19 bis 5 Uhr des darauffolgenden Tages,
- ▶ samstags, sonn- und feiertags ganztägig und bis 5 oder 6 Uhr des darauffolgenden Tages,
- ▶ Nightlinerlinien können bis Betriebsschluss genutzt werden,

bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die KVV-Bescheinigung kann genutzt werden von Studierenden deren Hochschulen mit dem eine entsprechende Vereinbarung abschließen. Zur Finanzierung dieses Angebotes wird je Semester eine Umlage von allen Studierenden der betreffenden Hochschule bzw. Hochschulen erhoben. Durch Zahlung der Umlage erwirbt der Studierende für die Dauer eines Sommer- bzw. Wintersemesters den Anspruch, eine KVV-Bescheinigung zu nutzen.

Erwerb

Der Studierende kann mit seinem Studierendenausweis, auf dem ein entsprechender KVV-Aufdruck angebracht ist, oder mit gültiger Immatrikulations-/Studienbescheinigung (KVV-Bescheinigung) als Papierausdruck, auf der ein entsprechender KVV-Aufdruck angebracht ist, die Verkehrsmittel im Netz des zu den angegebenen Zeiten kostenlos nutzen.

Nutzungsbedingungen

Die KVV-Bescheinigung wird auf den Namen des Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Die Karte ist nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität des Nutzers zusätzlich zum Studierendenausweis die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gefordert werden. Die KVV-Bescheinigung des KIT – Karlsruher Institut für Technologie kann bei Kontrollen im Fahrzeug auch digital vorgezeigt werden.

Mitnahmeregelung

Studierende, deren Hochschule dem Studierendenwerk Karlsruhe angeschlossen ist, können während der Gültigkeit alle eigenen Kinder unter 15 Jahren mitnehmen. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen. Studierende aller anderen Hochschulen haben keine Mitnahmeregelung.

B 4.9.5 Karte ab 65

Die Karte ab 65 ist eine persönliche Fahrkarte für das Netz des KVV.

Geltungsbereich

Die Karte ab 65 berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz des Karlsruher Verkehrsverbundes.

Gültigkeitszeitraum

Die Karte ab 65 ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die Karte ab 65 wird ausgegeben an Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr oder Personen ab dem Monat, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden und eine eigene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beziehen.

Erwerb

Die Karte ab 65 ist nur im Abonnement mit monatlicher und jährlicher Abbuchung oder gegen Barzahlung des Jahresbetrages im Voraus erhältlich. In allen Fällen ist die Abgabe eines vollständig ausgefüllten Bestellscheines beim ausgebenden Verkehrsunternehmen für eine Karte ab 65 erforderlich.

Die personenbezogenen Daten und das Lichtbild des Kunden werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet.

Die Fahrtberechtigung wird bei monatlicher Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben, bei jährlicher Zahlung für das Jahr. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.9.16.

Nutzungsbedingungen

Die Karte ab 65 wird in Form einer persönlichen Karte mit oder ohne aktuelles Lichtbild für die Dauer von mindestens zwölf

Monaten ausgegeben. Bei Karten ohne Lichtbild kann bei der Fahrkartenprüfung vom Nutzer der Karte ab 65 zum Nachweis der Identität die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises verlangt werden.

Mitnahmeregelung

Inhaber einer Karte ab 65 können alle eigenen Kinder und Enkelkinder unter 15 Jahren ganztägig mitnehmen. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

B 4.9.6 Monatskarte – übertragbar

Die Monatskarte ist eine übertragbare Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabenbereich.

Geltungsbereich

Die Monatskarte berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten. Der Geltungsbereich ist vom Fahrgast mit Kugelschreiber in Druckschrift einzutragen, soweit nicht bereits vom Verkaufsgerät der Geltungsbereich eingetragen ist.

Gültigkeitszeitraum

Die Monatskarte ist eine gleitende Fahrkarte. Der Tag des Beginns kann frei gewählt werden. Die Monatskarten gelten bis zum gleichen Tag des Folgemonats (bis 24 Uhr). Fehlt aufgrund der kürzeren Dauer des Kalendermonats der Tag im Folgemonat, gilt sie längstens bis zum Ablauf des Folgemonats. Ist der letzte Geltungstag ein Sonn- oder Feiertag, gilt die Monatskarte bis zum Ablauf des nächsten Werktages. Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die Monatskarte ist eine Fahrkarte für Jedermann.

Erwerb

Die Monatskarte kann am Automaten, in Kundenzentren, in Verkaufsstellen, an personalbedienten Verkaufsstellen in Bahnhöfen und online erworben werden.

Nutzungsbedingungen

Die Monatskarte ist beliebig übertragbar, darf aber jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet und muss dabei vom Benutzer mitgeführt werden.

Besonderheiten

Kann die Monatskarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der Monatskarte wird nicht anerkannt.

Mitnahmeregelung

Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages (bei Nightlinerlinien bis Betriebsschluss) können mit einer Monatskarte zwei Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Familien können mit zwei Erwachsenen und allen Kindern unter 15 Jahre gemeinsam fahren. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

Vorzeitige Rückgabe

Bei vorzeitiger Rückgabe der Monatskarte gelten die Regeln des § 10.

B 4.9.7 Jahreskarte – übertragbar

Die Jahreskarte ist eine übertragbare Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabenbereich.

Geltungsbereich

Die Jahreskarte berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten.

Gültigkeitszeitraum

Die Jahreskarte gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die Jahreskarte ist eine Fahrkarte für Jedermann.

Erwerb

Die Jahreskarte für Barzahler wird in zwölf Monatsabschnitten ausgegeben. Die jeweiligen Monatsabschnitte gelten für den angegebenen Kalendermonat. Für verlorengegangene oder nicht ausgenutzte Jahreskarten für Barzahler wird kein Ersatz geleistet. Der Beginn der Jahreskarte kann zu jedem Monatsersten frei gewählt werden.

Die Jahreskarte im Abonnement ist mit monatlicher Abbuchung oder einmaliger Abbuchung des Jahresbetrages im Voraus erhältlich. Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird bei monatlicher Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben, bei jährlicher Zahlung für das Jahr. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.9.16.

Nutzungsbedingungen

Die Jahreskarte ist beliebig übertragbar, darf aber jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet und muss dabei vom Benutzer mitgeführt werden.

Besonderheit

Kann die Jahreskarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der Jahreskarte wird nicht anerkannt.

Mitnahmeregelung

Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages (bei Nightlinerlinien bis Betriebsschluss) können mit einer Jahreskarte zwei Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Familien können mit zwei Erwachsenen und allen Kindern unter 15 Jahre gemeinsam fahren. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

Vorzeitige Rückgabe

Bei vorzeitiger Rückgabe der Jahreskarte im Barverkauf wird für jeden angefangenen Monat des zwölf-Monatszeitraumes der Preis einer dem Geltungsbereich der Jahreskarte entsprechenden Monatskarte angerechnet. Der Unterschiedsbetrag zum Preis der Jahreskarte wird erstattet, Erstattungsregelung § 10.

B 4.9.8 AboFix

Das AboFix ist eine persönliche Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabenbereich.

Geltungsbereich

Das AboFix berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten.

Gültigkeitszeitraum

Das AboFix ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden

Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Das AboFix ist eine Fahrkarte für Jedermann.

Erwerb

Das AboFix ist nur im Abonnement mit monatlicher Abbuchung oder einmaliger Abbuchung des Jahresbetrages im Voraus erhältlich. Die personenbezogenen Daten und das Lichtbild des Kunden werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird bei monatlicher Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben, bei jährlicher Zahlung für das Jahr. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.9.16.

Nutzungsbedingungen

Das AboFix wird in Form einer persönlichen Karte mit Lichtbild für die Dauer von mindestens zwölf Monaten ausgegeben.

Mitnahmeregelung

Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages (bei Nightlinerlinien bis Betriebsschluss) können mit einem AboFix zwei Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Familien können mit zwei Erwachsenen und allen Kindern unter 15 Jahre gemeinsam fahren. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

B 4.9.9 KombiCard

Die KombiCard ist eine persönliche Fahrkarte für das Netz des KVV.

Geltungsbereich

Die KombiCard berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz des Karlsruher Verkehrsverbundes.

Gültigkeitszeitraum

Die KombiCard ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats

Berechtigt

Die KombiCard ist eine Fahrkarte für Jedermann.

Erwerb

Die KombiCard ist nur im Abonnement mit monatlicher Abbuchung oder einmaliger Abbuchung des Jahresbetrages im Voraus erhältlich. Die personenbezogenen Daten und das Lichtbild des Kunden werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird bei monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben, bei jährlicher Zahlung für das Jahr. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.9.16.

Nutzungsbedingungen

Die KombiCard wird in Form einer persönlichen Karte mit Lichtbild für die Dauer von mindestens zwölf Monaten ausgegeben.

Mitnahmeregelung

Bei der KombiCard besteht keine Mitnahmeregelung.

B 4.9.10 KombiCard Partner

Die KombiCard Partner ist eine persönliche Fahrkarte für das Netz des KVV.

Geltungsbereich

Die KombiCard Partner berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz des Karlsruher Verkehrsverbundes.

Gültigkeitszeitraum

Die KombiCard Partner ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die KombiCard Partner werden ausgegeben an: Lebenspartner von Inhabern einer KombiCard (Hauptkarte). Zu einer KombiCard kann grundsätzlich nur eine KombiCard Partner ausgegeben werden. Voraussetzungen sind:

- ▶ Der Nachweis eines gemeinsamen Haushaltes/Hauptwohnsitzes **und**

- ▶ die Abbuchung des monatlichen bzw. jährlichen Preises für die Partnerkarte erfolgt von demselben Konto wie bei der KombiCard.

Erwerb

Für die KombiCard Partner gelten die gleichen Tarifbestimmungen wie für die KombiCard. Die KombiCard Partner hat eine eigenständige Laufzeit von 12 Monaten, unabhängig von der Laufzeit der KombiCard. Ist zu einer KombiCard eine KombiCard Partner ausgegeben und wird diese nicht zeitgleich mit der KombiCard gekündigt, so wird die KombiCard Partner mit Ablauf der Gültigkeit der gekündigten KombiCard als neue KombiCard weitergeführt. Die KombiCard Partner ist nur im Abonnement mit monatlicher Abbuchung oder einmaliger Abbuchung des Jahresbetrages im Voraus erhältlich. Die personenbezogenen Daten und das Lichtbild des Kunden werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird bei monatlicher Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben, bei jährlicher Zahlung für das Jahr. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.9.16.

Nutzungsbedingungen

KombiCard Partner wird in Form einer persönlichen Karte mit Lichtbild für die Dauer von mindestens zwölf Monaten ausgegeben.

Mitnahmeregelung

Bei der KombiCard Partner besteht keine Mitnahmeregelung.

B 4.9.11 9-Uhr-Monatskarte

Die 9-Uhr-Monatskarte ist eine persönliche Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabenbereich.

Geltungsbereich

Die 9-Uhr-Monatskarte berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten. Der Geltungsbereich ist vom Fahrgast mit Kugelschreiber in Druckschrift einzutragen, soweit nicht bereits vom Verkaufsgerät der Geltungsbereich eingetragen ist.

Gültigkeitszeitraum

Die 9-Uhr-Monatskarte ist eine gleitende Fahrkarte. Der Tag des Beginns kann frei gewählt werden. Sie gilt:

- ▶ montags bis freitags ab 9 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages,
- ▶ an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig und bis 6 Uhr des Folgetages,
- ▶ Nightlinerlinien können bis Betriebsschluss genutzt werden.

Die 9-Uhr-Monatskarte gilt bis zum gleichen Tag des Folgemonats (bis 24 Uhr). Fehlt aufgrund der kürzeren Dauer des Kalendermonats der Tag im Folgemonat, gilt sie längstens bis zum Ablauf des Folgemonats. Ist der letzte Geltungstag ein Sonn- oder Feiertag, gilt die Monatskarte bis zum Ablauf des nächsten Werktages. Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die 9-Uhr-Monatskarte ist eine Fahrkarte für Jedermann.

Erwerb

Die 9-Uhr-Monatskarte kann am Automaten, in Kundenzentren, in Verkaufsstellen, an personalbedienten Verkaufsstellen in Bahnhöfen und online erworben werden.

Nutzungsbedingungen

Die 9-Uhr-Monatskarte wird auf den Namen des Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Ist der Name nicht bereits durch das Verkaufsgerät eingetragen, so sind Vor- und Zuname des Nutzungsberechtigten vor Fahrtantritt mit Kugelschreiber in Blockschrift auf der Karte einzutragen. Die Karte ist nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität des Nutzers die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gefordert werden.

Mitnahmeregelung

Bei der 9-Uhr-Monatskarte besteht keine Mitnahmeregelung.

Vorzeitige Rückgabe

Bei vorzeitiger Rückgabe der 9-Uhr-Monatskarte gelten die Regeln des § 10.

B 4.9.12 Firmenkarte – Jahreskarte mit Mengenrabatt

Die Firmenkarte ist eine persönliche Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabenbereich.

Geltungsbereich

Die Firmenkarte berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten.

Gültigkeitszeitraum

Die Firmenkarte ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die Firmenkarte wird ausgegeben an Firmen, Behörden und Organisationen die für ihre Mitarbeitenden nicht übertragbare Jahreskarten kaufen möchten. Hierfür ist eine besondere Vereinbarung mit dem KVV erforderlich. Die Preise orientieren sich an den Preisen der Jahreskarten. Folgende Rabatte werden gewährt:

- ▶ ca. 5 % bei Bestellung von bis zu 24 Jahreskarten,
- ▶ ca. 10 % bei Bestellung ab 25 Jahreskarten,
- ▶ ca. 12 % bei Bestellung ab 25 Jahreskarten und wenn die Firma bzw. Behörde dem Mitarbeitenden zusätzlich einen ÖPNV-Zuschuss von monatlich mindestens € 10 gewährt.

Nutzungsbedingungen

Die Firmenkarte wird auf den Namen des Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Die Karte ist nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität des Nutzers die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gefordert werden.

Mitnahmeregelung

Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages (bei Nightlinerlinien bis Betriebsschluss) können mit einer Firmenkarte zwei Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Familien können mit zwei Erwachsenen und allen Kindern unter 15 Jahre gemeinsam fahren. Die Mitnahmeregelung gilt bei Firmenkarten mit 12 % Rabatt auch an Sonn- und Feiertagen ganztägig (erweiterte Mitnahmeregelung). Diese Karten enthalten einen entsprechenden aufgedruckten Hinweis. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

Vorzeitige Rückgabe

Bei vorzeitiger Rückgabe der Firmenkarte wird für jeden angefangenen Monat des zwölf-Monatszeitraumes der Preis einer dem Geltungsbereich der Jahreskarte entsprechenden Monatskarte angerechnet. Der Unterschiedsbetrag zum Preis der Jahreskarte wird erstattet, Erstattungsregelung § 10.

B 4.9.13 Firmenkarte – Jahreskarte mit Mengenrabatt – online

Die Firmenkarte online ist eine persönliche Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabenbereich.

Geltungsbereich

Die Firmenkarte online berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten.

Gültigkeitszeitraum

Die Firmenkarte online ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die Firmenkarte online wird ausgegeben an Großkunden (Firmen, Behörden oder Organisationen) mit einer jährlichen Mindestabnahme von 25 Firmenkarten. Die Bestellung der Firmenkarte online läuft ausschließlich über die jeweilige Firma bzw. Behörde. Details zur Abwicklung der Bestellung werden mittels einer gesonderten Vereinbarung zwischen einer Firma bzw. Behörde und den Verkehrsbetrieben Karlsruhe GmbH, als Abo-Stelle des KVV, geregelt. Liegen die Voraussetzungen zum Bezug einer Firmenkarte nicht mehr vor, kann das Verkehrsunternehmen zum Ende des Kalendermonats, in welchem die Berechtigung endet, kündigen.

Erwerb

Die Firmenkarte online im Online-Vertrieb ist mit monatlicher Abbuchung erhältlich. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.9.16.

Nutzungsbedingungen

Die Firmenkarte online wird auf den Namen des Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Die Karte ist nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität des Nutzers die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gefordert werden.

Mitnahmeregelung

Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages (bei Nightlinerlinien bis Betriebsschluss) können mit einer Firmenkarte online 2 Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Familien können mit zwei Erwachsenen und allen Kindern unter 15 Jahre gemeinsam fahren. Die Mitnahmeregelung gilt bei der Firmenkarte online mit 12 % Rabatt auch an Sonn- und Feiertagen ganztägig (erweiterte Mitnahmeregelung). Diese Karten enthalten einen entsprechenden aufgedruckten Hinweis. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

B 4.9.14 Jobticket BW (KVV)

Das Jobticket BW ist eine persönliche Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabenbereich.

Geltungsbereich

Die Jobticket BW berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten.

Gültigkeitszeitraum

Das Jobticket BW ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den aufgedruckten Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten, gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Das Jobticket BW wird ausgegeben auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem KVV. Landesbedienstete des Landes Baden-Württemberg können eine persönliche Jahreskarte mit Firmenkartenrabatt im Abonnementsystem kaufen (Jobticket BW). Die Preise orientieren sich an den Preisen der Jahreskarten. Der Firmenkartenrabatt beträgt einheitlich 12 %. Die Bezugsberechtigung wird vom Land Baden-Württemberg (Landesamt für Besoldung und Versorgung LBV bzw. den Landesdienststellen) geprüft und bestätigt.

Erwerb

Das Jobticket BW ist mit monatlicher Abbuchung erhältlich. Bei Preisanpassungen der Jahreskarten wird der Abbuchungsbetrag angepasst. Eine Bestellung ist nur über die vom Land vorgegebenen Bezugskanäle möglich. Im Rahmen der Vereinbarung mit dem Land ist der Verbund verpflichtet, Beginn und Ende des Jobticket BW-Bezugs, sowie Preise und Preisänderungen mitzuteilen. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden im Rahmen

der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.9.16.

Nutzungsbedingungen

Das Jobticket BW wird auf den Namen des Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Die Karte ist nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität des Nutzers die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gefordert werden.

Mitnahmeregelung

Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages (bei Nightlinerlinien bis Betriebsschluss) und an Sonn- und Feiertagen ganztägig können mit einem Jobticket BW zwei Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Familien können mit zwei Erwachsenen und allen Kindern unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

B 4.9.15 Firmenkarte zum Pauschalpreis

Bei Vorliegen einer besonderen ÖPNV-Anbindungssituation (z. B. bestellte Zusatzverkehre) können Firmen, Behörden und Organisationen, die alle Mitarbeitenden mit einer persönlichen Jahreskarte ausstatten möchten, mit dem KVV einen Pauschalpreis vereinbaren. Voraussetzung ist eine Mitarbeitendenzahl von mindestens 100 Personen. Die Firma oder Behörde bestellt die erforderlichen, persönlichen Jahreskarten auf eigene Rechnung. Der KVV erhält für jeden Mitarbeitenden den vertraglich vereinbarten Jahreskartenpreis (Pauschalpreis). Die Rabattierung beträgt mindestens 10 % und höchstens 60 % des jeweiligen firmen-spezifischen Mischpreises. Für jede Firma oder Behörde erfolgt eine besondere Kalkulation. Die notwendigen Daten werden durch eine Befragung erhoben.

B 4.9.16 Abo-Bedingungen

Zu den Zeitkarten zählen die Ausbildungs-Monatskarte, Ausbildungs-Jahreskarte/ScoolCard, Studikarte, Karte ab 65, Monatskarte, Jahreskarte, AboFix, KombiCard, 9-Uhr-Monatskarte und die Firmenkarte.

Folgende Zeitkarten (Jahreskarten) werden im Abonnement angeboten:

- ▶ ScoolCard
- ▶ Karte ab 65
- ▶ Jahreskarte übertragbar
- ▶ AboFix
- ▶ KombiCard
- ▶ Firmenkarte online
- ▶ Jobticket BW

Die Abo-Stelle der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK GmbH) führt das Abo für den gesamten Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist als Verkehrsunternehmen die VBK GmbH.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats. Abweichend von der 14-Tage-Pre-Notification, basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Lastschriftverfahrens entspricht der Abnummer, die dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird. Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann vom Verkehrsunternehmen verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Vertragspartners (Bestellers) vorliegt.

Im Abonnement wird die Jahreskarte mit einem aufgedruckten Barcode ausgegeben. Der Barcode enthält die Vertragsnummer sowie die laufende Kartenummer und kann bei Fahrkartenkontrollen durch die Verkehrsunternehmen mit Prüfgeräten gelesen werden. Mit den eingelesenen Daten wird ausschließlich die Gültigkeit der Fahrkarte geprüft. Nach Abschluss der Gültigkeitsprüfung werden die gelesenen Daten verworfen. Eine Speicherung erfolgt nicht.

Beginn des Vertrages

Der Vertrag kann zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum zehnten des Vormonats der hierfür vorgesehene vollständig ausgefüllte Bestellschein vorliegt. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung der bestellten Jahreskarte zustande. Der Fahrgast hat die Jahreskarte auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Dauer des Vertrages

Der Jahreskartenvertrag gilt für mindestens zwölf Monate. Das Abonnement verlängert sich um weitere zwölf Monate, wenn es nicht gekündigt wird.

Zahlungsart

Jahreskarten im Abonnement, mit Ausnahme der ScoolCard, Firmenkarte online und Jobticket BW, werden mit monatlicher oder jährlicher Abbuchung angeboten. Jobticket BW wird nur mit monatlicher Abbuchung angeboten, das jeweilige Beförderungsentgelt wird für die Dauer von zehn Monaten abgebucht.

Der elfte und zwölfte Monat der ScoolCard wird nicht berechnet. Bei monatlicher Abbuchung werden die Beiträge ab der Tarifänderung entsprechend angepasst, bei jährlicher Abbuchung erfolgt keine Preisanpassung während der Geltungsdauer. Jahreskarten im Abonnement mit einem Zuschuss Dritter werden nicht mit jährlicher Abbuchung angeboten.

Gültigkeit der Fahrkarte

Jahreskarten mit monatlicher Abbuchung haben eine aufgedruckte Gültigkeit von 24 Monaten, bei jährlicher Abbuchung zwölf Monate (Ausnahme: ScoolCard, Firmenkarte online und Jobticket BW immer nur zwölf Monate gültig). Die Fahrberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Kündigung des Vertrages

Der Jahreskarten-Vertrag kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform erfolgen und bis zum Zehnten des Monats beim Verkehrsunternehmen eingegangen sein. Eine frühere Rücksendung der Jahreskarte führt nicht zu einem früheren Kündigungstermin. Die Kündigungsfrist muss auch bei einer verfrühten Rückgabe eingehalten werden. Eine Rücksendung der Jahreskarte an den Besteller erfolgt nicht. Wird der Jahreskarten-Vertrag vor Ablauf eines zwölf-Monatszeitraumes gekündigt, so wird ein Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementpreis und dem Preis einer entsprechenden Monatskarte für den zurückliegenden Zeitraum gemäß den jeweils gültigen Tarifbestimmungen nachberechnet. Dies gilt nicht – mit Ausnahme der ScoolCard –, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat. Für die ScoolCard mit Zuschuss sind die Einschränkungen unter B 4.9.2 zu beachten.

Entsprechende Monatskarten:

KombiCard /KombiCard Partner	▶ Monatskarte 4 Waben
Karte ab 65	▶ Monatskarte 2 Waben
AboFix	▶ entsprechende Monatskarte
Jahreskarte übertragbar	▶ entsprechende Monatskarte
Jobticket BW	▶ entsprechende Monatskarte
Firmenkarte online	▶ entsprechende Monatskarte
ScoolCard	▶ Ausbildungsmonatskarte 3 Waben

Die Jahreskarte ist spätestens fünf Tage nach Inkrafttreten der Kündigung an die Ausgabestelle zu senden oder gegen Quittung zurückzugeben. Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Pflicht zur Zahlung des Beförderungsentgeltes bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Jahreskarte weiter.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification bekanntgegeben. In diesem Fall hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis. Der ab Änderung eingezogene höhere

Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet. Die Kündigungsfrist bis zum zehnten des Monats gilt auch beim Sonderkündigungsrecht.

Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung der Jahreskarte erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 10 eine Ersatzkarte.

Beim Abonnementverfahren ist das Beförderungsentgelt für die monatliche Abbuchung bis zum Ende des auf der Jahreskarte ausgewiesenen Gültigkeitszeitraumes weiter zu entrichten. Das Beförderungsentgelt für eine abhandengekommene oder zerstörte Jahreskarte wird nicht erstattet. Die als abhanden gekommen gemeldete Jahreskarte ist ungültig. Ein Wiederauffinden der Jahreskarte muss der ausgegebenen Stelle unverzüglich angezeigt und die Jahreskarte zurückgegeben werden.

Fristgemäße Abbuchung

Der Besteller verpflichtet sich, den Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto jeweils zum ersten Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) eines Monats bereitzuhalten. Kann der fällige Betrag nicht vom Konto abgebucht werden, fällt ein Bearbeitungsentgelt zur Abdeckung der Sachkosten in Höhe von € 3 an (ggf. zzgl. weiterer Kosten, z. B. Banklastgebühr), es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Der Besteller ist verpflichtet, Kosten, die aufgrund einer nicht ausreichenden Deckung des Lastschriftkontos oder fehlerhafter Angaben des Bestellers anfallen, zu übernehmen.

Ist eine fristgemäße Abbuchung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA-Basis-Lastschrift, widerrufendem SEPA-Basis-Lastschriftmandat), kann das Verkehrsunternehmen nach einer weiteren vergeblichen schriftlichen Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung kündigen. Durch die Kündigung wird die Jahreskarte ungültig. Die Jahreskarte muss dem Verkehrsunternehmen unverzüglich auf dem Postweg oder persönlich gegen Quittung zurückgegeben werden.

Änderung der Bankverbindung oder der Anschrift

Soll das Beförderungsentgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, muss ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat bis zum zehnten des Vormonats beim Verkehrsunternehmen vorliegen. Der Besteller ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen eine Änderung seiner Anschrift rechtzeitig anzuzeigen. Kosten, die durch eine unterbliebene Anzeige des Wechsels der Bankverbindung oder der Anschrift entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

Erstattung

Für Erstattungen gelten die unter § 10 der Beförderungsbedingungen festgelegten Regelungen.

Haftung

Der Inhaber der Jahreskarte oder dessen gesetzlicher Vertreter haftet für alle aus dem Jahreskartenvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen.

Vertragspartner (Besteller), Nutzer (Inhaber) und Kontoinhaber haften gesamtschuldnerisch.

Sonstiges

Sämtliche vertragsrelevanten Änderungen, müssen bis zum zehnten des Vormonats beim Verkehrsunternehmen vorliegen.

Bei nicht erfolgter Rückgabe einer Jahreskarte im Abonnement besteht die Pflicht zur Zahlung des Beförderungsentgeltes bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Jahreskarte weiter. Werden dem Abonnenten Sonder- oder Aktionsrabatte gewährt, so muss das Abonnement mindestens zwölf Monate genutzt werden. Bei Neukundenaktionen darf der Abonnent zusätzlich in den vergangenen sechs Monaten kein Abonnement gehabt haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Jahreskarten.

B 5 Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie deren Krankenfahrstühle und Blindenführhunde richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Schwerbehindertenausweis gilt bei Übergang in die 1. Wagenklasse nicht als 2. Klasse-Basisfahrkarte. Es ist komplett eine neue 1. Klasse-Fahrkarte zu lösen.

B 6 Unentgeltliche Beförderung

In allen Fahrzeugen der in den Verkehrsverbund einbezogenen Linien und Strecken (in den Zügen in der 2. Klasse) werden unentgeltlich befördert:

- ▶ Polizeibeamte in Uniform,
- ▶ Mitarbeitende der Bahnhofsmissionen auf einer Dienstreise zur Begleitung sowie zur jeweiligen Rückfahrt in Dienstkleidung (Weste o. Jacke) und mit Dienstaussweis mit Lichtbild und der Fahrberechtigung der Bahnhofsmission Mobil.

B 7 Kinderwagen, Gepäck, Hunde, andere Kleintiere

B 7.1 Kinderwagen

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z. B. Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

B 7.2 Gepäck

Handgepäck wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert. Als Handgepäck gelten Gepäckstücke, die der Fahrgast eigenständig tragen kann. Für größeres Gepäck ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

B 7.3 Hunde und andere Kleintiere

Für jeden Hund ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Ein Hund oder ein anderes Kleintier, das sich in einem Behältnis befindet, das kleinem Gepäck entspricht, wird frei befördert.

Inhabern einer Zeitkarte (Monats-, Jahres- oder Halbjahreskarte) oder Tageskarte ist es gestattet, einen Hund je Fahrkarte kostenlos mitzunehmen.

Tiere, die von freifahrtberechtigten Schwerbehinderten mitgeführt werden, werden unentgeltlich befördert.

C. Sonderregelungen

C 1 Kombiticket (Veranstaltungskarte) und Fahrtberechtigungen aufgrund besonderer Vereinbarungen

C 1.1 Kombiticket (Veranstaltungskarte)

Kombitickets sind Eintrittskarten mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf der Eintrittskarte. Kombitickets ohne besonderen Aufdruck auf der Eintrittskarte gelten am Tag der Veranstaltung bis 6 Uhr des Folgetages für die Hin- und Rückfahrt zum bzw. vom Veranstaltungsort im Netz des KVV. Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt.

C 1.2 Schwarzwald-Gästekarte KONUS

KONUS (Kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldtouristen): Die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol wird im Tarifgebiet des KVV in folgenden Bereichen und Linien als Fahrkarte anerkannt:

- ▶ im Landkreis Rastatt und in der Stadt Baden-Baden in allen Bussen und Bahnen der Tarifwaben 342, 351, 352, 361, 370, 371, 372, 380, 382, 390, 391, 392 und 480,
- ▶ in Bad Herrenalb und Dobel (Tarifwaben 250 und 260) in allen Bussen und Bahnen,
- ▶ im Schienenverkehr (Stadtbahnlinie S 1) zwischen Bad Herrenalb und Karlsruhe (inklusive aller Nahverkehrsmittel im Stadtgebiet Karlsruhe, Tarifwabe 100),
- ▶ im Schienenverkehr zwischen Rastatt und Karlsruhe (inklusive aller Nahverkehrsmittel im Stadtgebiet, Tarifwabe 100),
- ▶ im Schienenverkehr (Stadtbahnlinie S 6) zwischen Bad Wildbad und Pforzheim Hbf.

Die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol berechtigt (bei Nutzern ab 16 Jahren in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis) zur kostenfreien Fahrt auf den oben genannten Strecken und Linien und darüber hinaus in den Verkehrsverbänden VGC, VGF, TGO, RVF, VSB, VVR, RVL und WTV sowie für verbundübergreifende Fahrten zwischen diesen Verkehrsverbänden. Die Person, die auf der Karte eingetragen ist, muss im Fahrzeug anwesend sein, wenn mögliche Mitreisende (deren Anzahl auf der Karte vermerkt sein muss) mit der KONUS-Gästekarte unterwegs sind. Die Gültigkeit der KONUS Gästekarte richtet sich nach dem eingetragenen Datum der An- und Abreise. Ebenfalls ist die Anzahl aller Personen ab einem Alter von sechs Jahren erfasst, die zur freien Fahrt berechtigt sind. Kinder unter sechs Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und fahren ebenfalls kostenfrei.

Bei elektronisch ausgegebenen Karten erhält jede Person eine einzelne Karte mit den genannten Angaben.

Gästekarten ohne KONUS-Symbol gelten nicht als Fahrkarte. Der Geltungsbereich der KONUS-Gästekarte ist nicht mit KVV-Ergänzungskarten erweiterbar.

Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrkarten entsprechend den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes oder verbundüberschreitend tätigen Verkehrsunternehmens zu lösen. Die KONUS-Gästekarte gilt nur in der 2. Wagenklasse; ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich. Die KONUS-Gästekarte gilt nicht in Bergbahnen.

C 1.3 Ermäßigung von Produkten des Regeltarifs

Soweit Regeltarif-Produkte aufgrund einer Gutschein-/Zuschussregelung von dritter Seite zu einem günstigeren Abgabepreis an den Kunden ausgegeben werden, so erhalten diese Karten eine Personenbindung.

C 2 Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

C 3 Besondere Bestimmungen für den Schienenverkehr der Deutschen Bahn AG und der Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH

C 3.1 Anerkennung von Schienenfahrkarten der DB AG

Im Geltungsbereich des KVV-Tarifes werden folgende Fahrkarten der DB im Schienennetz der DB, im Eisenbahnverkehr (RB, RE, IRE und alle S-Bahnen (außer der S2 der VBK/AVG)) und im ein- und ausbrechenden Verkehr im Stadtgebiet Karlsruhe auf den S-Bahn-Linien S4, S5, S51 ab Karlsruhe-Durlach Bahnhof, S1, S11, S52, S7, S8 ab Albtalbahnhof, S1, S11 ab Yorckstraße und S5, S51 ab Rheinbergstraße anerkannt:

- ▶ BahnCard 100,
- ▶ Fahrkarten für Züge der Produktklasse IC/EC bzw. ICE, soweit keine Zugbindung besteht,
- ▶ alle Fahrkarten von und nach Zielen außerhalb des KVV-Tarifgebietes (ein- und ausbrechender Verkehr).

C 3.1.1 City-Ticket der DB AG für Karlsruhe und Baden-Baden

Für DB-Fahrkarten mit dem Zusatz „+City“ am Zielort der Bahnreise gilt die Fahrtberechtigung vom Bahnhof des Zielortes für eine Fahrt in allen KVV-Verkehrsmitteln in Richtung des eigentlichen Ziels innerhalb des jeweiligen City-Ticketbereiches. Bei Rückfahrkarten gilt die City-Ticket-Fahrtberechtigung am aufgedruckten Rückreisetermin zusätzlich für eine Fahrt aus dem jeweiligen City-Ticketbereich zum Bahnhof des Zielortes.

DB-Einzelfahrkarten mit dem Zusatz „+City“ am Startort der Fahrkarte berechtigen für eine Fahrt in allen KVV-Verkehrsmitteln im jeweiligen Cityticketbereich in Richtung Ausgangsbahnhof. Bei Rückfahrkarten gilt Fahrtberechtigung des City-Tickets am aufgedruckten Rückreisetermin im jeweiligen City-Ticketbereich zusätzlich für eine Fahrt in Richtung endgültigem Fahrziel vom Ausgangsbahnhof.

In das City-Ticket sind im KVV die Städte Karlsruhe (City-Ticketbereich: Tarifwabe 100) und Baden-Baden (City-Ticketbereich: Tarifwabe 480) einbezogen.

C 3.1.2 City mobil der DB AG für Karlsruhe und Baden-Baden

„City mobil“-Tickets der DB werden für die Zielorte Karlsruhe (Tarifwabe 100) und Baden-Baden (Tarifwabe 480) ausgegeben. Sie gelten in allen KVV-Verkehrsmitteln der eingetragenen Tarifwaben und sind nur in Verbindung mit einer DB-Fahrkarte gültig.

C 3.1.3 BahnCard 100

Die BahnCard 100 beinhaltet die City-Ticket-Funktion und berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten in den Tarifwaben 100 und 480 sowie in allen Bahnen im Netz des KVV als auch den Bussen des RVS. Die Mitnahmeregelungen der DB gelten nur im Eisenbahnverkehr (RB, RE, IRE und alle S-Bahnen (außer der S2 der VBK/AVG)).

C 3.1.4 Rheinland-Pfalz-Ticket

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG.

Das Rheinland-Pfalz-Ticket gilt in allen KVV-Verkehrsmitteln in Rheinland-Pfalz sowie auf den DB-Schienenstrecken Wörth (Rhein) – Karlsruhe Hbf, Gernersheim – Graben-Neudorf und Karlsruhe – Graben-Neudorf – Mannheim anerkannt. Der Verkauf erfolgt durch die Deutsche Bahn AG.

C 3.2 Fahrkartenverkauf für die Nutzung von Zügen der DB Regio AG

Im Verbundraum kann die DB den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen auf bestimmte Verbund-Fahrkarten beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrkartenautomaten vorsehen.

Fahrkartenausgaben, Bahnhöfe und sonstige Verkaufsstellen, die außerhalb des Verkehrsverbundes liegen, geben grundsätzlich keine Verbund-Fahrkarten aus. Ausnahmen werden örtlich bekannt gegeben.

C 4 Besondere Bestimmungen für Baden-Württemberg

C 4.1 Anerkennung des Baden-Württemberg-Tarifs

Im Geltungsbereich des KVV-Tarifes werden Fahrkarten des Baden-Württemberg-Tarifs anerkannt.

C 5 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

C 5.1 Allgemein

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des KVV-Tarifgebietes liegen, werden durchgehende Fahrkarten nach dem Haustarif der betroffenen Verkehrsunternehmen bzw. dem geltenden Landestarif ausgegeben.

C 5.2 Übergangskarte Pfalz

Ist eine durchgehende Fahrkarte an der Zustiegshaltestelle nicht erhältlich, so hat der Fahrgast am Fahrkartensystem für die Weiterfahrt ab der Verbundgrenze des KVV eine Fahrkarte für das Übergangsgebiet in Rheinland-Pfalz zu lösen. Sie gilt für eine Person und für eine Fahrt maximal 240 Minuten ab Entwertung bzw. Ausgabe aus stationären DB-Fahrkartensystemen oder aus den Fahrkartensystemen in Fahrzeugen.

Für die Weiterfahrt ab Verbundgrenze des KVV werden benötigt:

- | | |
|---|----------|
| ▶ von Lingenfeld nach Speyer Hbf | Stufe Ü2 |
| ▶ von Maikammer-Kirrweiler nach Neustadt (Wstr) Hbf | Stufe Ü1 |
| ▶ von Rinthal nach Hinterweidenthal bzw. Dahn, Bundenthal | Stufe Ü3 |
| ▶ von Bad Bergzabern nach Dahn (Bus 252) | Stufe Ü3 |
| ▶ von Darstein nach Kaisermühle (Bus 525) | Stufe Ü3 |
| ▶ von Wissembourg über St. Germanshof nach Dahn (Bus 252) | Stufe Ü3 |
| ▶ von Dahn nach Ludwigswinkel (Bus 251) | Stufe Ü3 |
| ▶ von Dahn nach Hinterweidenthal (Bus 250,251,252) | Stufe Ü3 |

Für die Gegenrichtung werden die jeweils geltenden Tarife des VRN bzw. entsprechend den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG verkauft.

Der Übergang in andere Züge des Nahverkehrs (IRE, RB, RE) ist gestattet, wenn eine Fahrkarte für das Übergangsgebiet zuvor entwertet wurde. Eine Entwertungsmöglichkeit in den Zügen

(ausgenommen Stadtbahnen) sowie auf den Bahnhöfen außerhalb des KVV besteht nicht.

Ausgabe: Fahrkarten für ein Übergangsgebiet werden aus Fahrkartensystemen im KVV-Gebiet verkauft. Fahrkarten aus Systemen der DB AG und aus mobilen Systemen in den Stadtbahnzügen sind bei der Ausgabe bereits entwertet. Alle anderen Fahrkarten sind bei Fahrtantritt unverzüglich zu entwerten.

C 5.3 TicketPlus Alsace und Pass Alsace VRN/KVV

Für die Inhaber einer RegioSolo bzw. RegioPlus, einer Karte ab 65, einer Firmenkarte (Netz) oder einer KombiCard gibt es die Anschluss-tageskarte „TicketPlus Alsace“ zu kaufen. Das TicketPlus Alsace gilt für die Fahrt in das Elsass auf allen Schienenstrecken (2. Klasse) im Bereich des Département Bas-Rhin (südlichster Bahnhof ist Séléstat). Es gilt einen Tag lang an Samstagen, Sonntagen und deutschen Feiertagen. Das TicketPlus Alsace ist für eine Person sowie für eine Gruppe von bis zu fünf Personen (Kinder ab vier Jahren gelten als eine Person nach den Tarif- und Beförderungsbedingungen der TER) erhältlich (Preise siehe Fahrpreisübersicht). Verkauft wird diese Anschluss-tageskarte an allen Fahrkartensystemen im KVV-Gebiet sowie am System des Bahnhofs in Wissembourg. Ein Verkauf im Bus sowie den Zügen der SNCF erfolgt derzeit nicht.

Für Fahrten aus dem Département Bas-Rhin gibt es den Pass Alsace VRN/KVV. Dieser gilt auf den Schienenstrecken im Département Bas-Rhin und zusätzlich in allen Verkehrsmitteln des VRN und KVV (2. Klasse) an Wochenenden und französischen Feiertagen. Innerhalb des Tarifgebietes des KVV gelten die Tarifbestimmungen des KVV.

C 6 Zeitkarten in Rastatt und Bruchsal

C 6.1 Verkehrsgesellschaft Rastatt (VERA)

Für Fahrten im Stadtgebiet Rastatt (einschließlich der Stadtteile Förch, Niederbühl, Ottersdorf, Plittersdorf, Rauental und Wintersdorf) wird eine besondere „Rastatts starke Karte“-Monatskarte und „Rastatts starke Karte“-Jahreskarte angeboten. „Rastatts starke Karte“ wird zusammen mit zwölf Monatswertmarken ausgegeben und ist zur Fahrt nur gültig, wenn die jeweils gültige Monatswertmarke aufgeklebt ist.

Bezüglich der Geltungsdauer, Übertragbarkeit und Mitnahmeregelung ab 19 Uhr gelten die Bestimmungen wie für Monats- und Jahreskarten. Die Erweiterung des Geltungsbereiches mit einer KVV-Ergänzungskarte ist nicht möglich. „Rastatts starke Karte“ ist ausschließlich über die Verkaufsstelle der VERA im Bürgerbüro Rastatt erhältlich. Bei Verlust oder Zerstörung der Karte wird kein Ersatz geleistet.

C 6.2 Stadtbusverkehr Bruchsal GmbH

Für Fahrten im Stadtgebiet Bruchsal (einschließlich der Stadtteile Büchenau, Heildelsheim, Helmsheim, Obergrombach und Untergrombach) wird eine besondere „MONA“-Monatskarte und eine „MONA“-Jahreskarte angeboten.

Bezüglich der Geltungsdauer, Übertragbarkeit und Mitnahmeregelung ab 19 Uhr gelten die Bestimmungen wie für Monats- und Jahreskarten. Die Erweiterung des Geltungsbereiches mit einer KVV-Ergänzungskarte ist nicht möglich.

„MONA“-Karten sind im Stadtbusbüro-Büro am Rendezvous in Bruchsal erhältlich. Bei Verlust oder Zerstörung der Karte wird kein Ersatz geleistet.

C 7 Stadtwerke Baden-Baden (SWBAD)

Für Fahrten von Sandweier nach Rastatt und Sandweier nach Iffezheim ist der Fahrpreis für 2 Waben zu bezahlen.

Die Haltepunkte im Baden Airpark liegen auf der Tarifwabengrenze 382/392.

Auf der Buslinie 208 (Herrngut – Friesenberg – Birkenbuckel) ist eine Fahrkarte für zwei Waben für alle drei Schleifen gültig.

C 8 Nationalparkticket Schwarzwald

Für Fahrten in den Nationalpark Nordschwarzwald wird eine besondere Tageskarte „Nationalparkticket“ angeboten. Der Gültigkeitsbereich erstreckt sich über Teilbereiche der drei Verkehrsverbünde KVV, TGO sowie VGF und kann unter www.kvv.de eingesehen werden. Fahrgäste, die in diesem Bereich ohne Fahrkarte in die Busse einsteigen erhalten ausschließlich Nationalparktickets. Ferner sind in diesem Bereich weitere verbundübergreifend gültige Karten (Baden-Württemberg-Ticket, KONUS) gültig. Nutzer von Karten der Verbünde KVV, TGO und VGF, die innerhalb ihrer Verbundgebiete bleiben, müssen das Nationalparkticket nur dann zusätzlich erwerben, wenn über den eigenen Verbund hinausgehend im Nationalpark weitergefahren werden soll.

Nationalparktickets mit dem Zusatz „Solo“ gelten für eine Person, „Familie“ für zwei Personen (Mitnahmeregelung: zwei Kinder oder alle eigenen Kinder unter 15 Jahren, sofern mindestens eine der mitreisenden, erwachsenen Personen 18 Jahre oder älter ist) und „Gruppe“ für bis zu fünf Personen. Des Weiteren wird das Nationalparkticket „Großgruppe“ angeboten, dessen Preis auf der Vervielfachung des Nationalparktickets „Gruppe“ basiert.

C 9 Verkehrsbetriebe Karlsruhe (VBK) und Albtal-Verkehrsgesellschaft (AVG)

C 9.1 Direktbus Höhenstadtteile

Für Fahrten mit dem Direktbus von den Karlsruher Stadtteilen Stupferich, Palmbach und Grünwettersbach nach Waldbronn ist der Fahrpreis für zwei Waben und nach Karlsbad der Fahrpreis für drei Waben zu entrichten.

C 9.2 Messeregelung

An Messetagen und bei Veranstaltungen auf dem Messegelände gelten Fahrkarten für die Tarifwabe 100 bis zur Haltestelle Leichtsandstraße/Messe Karlsruhe.

C 10 Anrufsammeltaxi (AST)/Anruflinientaxi (ALT)/MyShuttle

C 10.1 AST Landkreis Karlsruhe

Im Landkreis Karlsruhe werden für Fahrten im Anrufsammeltaxi (AST) die Fahrkarten des KVV anerkannt. Zusätzlich ist ein AST-Zuschlag von € 2 pro Person zu entrichten. Ohne gültige KVV-Fahrkarte beträgt der Preis für eine AST-Fahrt € 3 inkl. AST-Zuschlag. Für das AST Karlsbad entfällt der AST-Zuschlag von € 2 pro Person für Fahrgäste mit gültigem KVV-Fahrausweis.

C 10.2 ALT Stadt Karlsruhe

Im ALT Karlsruhe gilt der KVV-Tarif. Bei Fahrten ab den Haltestellen Marktplatz oder Durlach Turmberg ist auf Wunsch des Fahrgastes eine Beförderung bis vor die Haustür möglich. Hierfür wird ein Komfortzuschlag von € 1 pro Person erhoben.

C 10.3 Landkreis Rastatt

C 10.3.1 ALT Landkreis Rastatt

Im ALT Rastatt gilt der KVV-Tarif. Bei Fahrten von Bahnhofspunkten ist auf Wunsch des Fahrgastes eine Beförderung bis vor die Haustür möglich. Hierfür wird ein Komfortzuschlag von € 1 pro Person erhoben.

In Bühlertal beträgt der Komfortzuschlag bei einer Entfernung über 1 km von der letzten Haltestelle € 2 pro Person.

C 10.3.2 AST Rastatt, Steinmauern, Iffezheim

Im AST Rastatt, Steinmauern und Iffezheim gilt der KVV-Tarif. Zusätzlich wird ein Komfortzuschlag in Höhe von € 2,50 pro Person erhoben.

C 10.4 ALT Stadt Baden-Baden

Im ALT Baden-Baden gilt der KVV-Tarif. Bei Inanspruchnahme der Haustürbedienung wird zusätzlich innerhalb der Doppelwabe 480 Baden-Baden ein Komfortzuschlag von € 1,50 für Erwachsene und € 0,80 für Kinder, Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre, Schüler, Studenten und für Personen erhoben, die unentgeltliche Beförderung nach dem Schwerbehindertengesetz geltend machen. Ergänzend wird eine ALT-Jahreskarte für € 25 angeboten, die mit einer KVV-Fahrkarte ohne weiteren Zuschlag gilt.

C 10.5 AST Kreis SÜW

Im AST Kreis SÜW beträgt der Fahrpreis € 2 pro Person. Inhaber gültiger Halbjahres- und Jahreskarten (MAXX-Ticket, Semester-Ticket, Job-Ticket, Jahreskarten Jedermann, Karte ab 60 und Rhein-Neckar-Ticket) des VRN sowie der Halbjahres- oder Jahreskarte des KVV (ScoolCard, Studikarte, Job-Ticket, Jahreskarte, AboFix, KombiCard und Karte ab 65) fahren kostenfrei unter Ausschluss der Mitnahmeregelung.

C 10.6 Weitere Hinweise

Der Zuschlag zur Fahrt mit dem Anrufsammeltaxi (AST)/Anrufliniertaxi (ALT) sowie Komfortzuschläge gelten auch für Personen, die unentgeltliche Beförderung nach dem Schwerbehindertengesetz geltend machen.

Das angeforderte AST/ALT kann bis zu 30 min vor der Fahrt abbestellt werden. Das Verkehrsunternehmen behält sich vor, den Besteller bei Missbrauch des Bestellsystems (Nichtantritt oder kurzfristige Abbestellung der Fahrt) von Bestellsystem auszuschließen und eine Vertragsstrafe vom € 10 zu erheben.

C 10.7 MyShuttle

Im MyShuttle wird der KVV-Tarif anerkannt. Es findet kein Fahrkartenverkauf statt. Der Kunde muss vor Fahrtantritt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein. Die Fahrt kann nur per App oder über die Hotline gebucht werden. Die Fahrradmitnahme ist in On-Demand-Verkehren ausgeschlossen. Während des Probebetriebes finden die Regelung der Mobilitäts- und Pünktlichkeitsgarantie § 19 keine Anwendung. Es gelten die unter E 4 angegebenen Beförderungsbedingungen

C 10.8 Beförderung von Kindern in AST/ALT/MyShuttle

Für die Beförderung von Kindern in ALT/AST/MyShuttle gelten die Regelungen des § 21 (1a) StVO. Kinder, die nach diesen Regeln

eine Rückhalteeinrichtung benötigen, sind bei der telefonischen/elektronischen Anmeldung für ALT/AST/MyShuttle unbedingt anzumelden. Sollte dies nicht geschehen, kann eine Beförderung des Kindes ggf. nicht stattfinden.

D. Übergangstarife

D 1 Übergangsregelung zum Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)

D 1.1 Kombinierte KVV- und VRN-Jahreskarten mit Rabatt für Einwohner des KVV-Tarifgebietes (AboPlus KVV-VRN)

Einwohner des KVV-Tarifgebietes (Wohnsitz in den Landkreisen Karlsruhe, Rastatt, Germersheim, Südliche Weinstraße, Enzkreis oder in den Städten bzw. Gemeinden Karlsruhe, Baden-Baden, Landau (Pfalz), Pforzheim, Vaihingen (Enz), Eppingen, Bad Herrenalb, Döbel, Bad Wildbad, Höfen (Enz), Lauterbourg (F), Wissembourg (F) können KVV- und VRN-Jahreskarten im Abonnement kombinieren. Beide Abo-Jahreskarten werden auf einer Fahrkarte ausgegeben. Der Preis des VRN-Abos wird dabei um 50 % ermäßigt. Kombinierbar sind alle tariflich vorgesehenen KVV- und VRN-Jahreskarten – ausgenommen Jobtickets und Firmenkarten).

Einwohner der Gemeinden Graben-Neudorf und Ubstadt-Weiher erhalten einen zusätzlichen Preisnachlass von € 14 monatlich, wenn eine Jahreskarte (für 2 Waben) oder ein AboFix (für 2 Waben) des KVV mit einer VRN-Jahreskarte für Jedermann oder einem RheinNeckar-Ticket im Abonnement kombiniert wird.

Die kombinierten Abonnements können ausschließlich online über die Webseite www.bahn.de/aboplus-badenwuerttemberg bestellt werden. Für das Abonnementverfahren gelten die Tarifbestimmungen der Deutschen Bahn für das AboPlus Baden-Württemberg. Im Übrigen gelten für die kombinierten Fahrkarten die jeweiligen Tarifbestimmungen des KVV bzw. des VRN.

D 1.2 Baden-Württemberg

Die Gemeinden Philippsburg, Oberhausen-Rheinhausen, Waghäusel, Kronau, Bad Schönborn und Östringen gehören sowohl zum Tarifgebiet des KVV als auch zum Tarifgebiet des VRN.

Für den Verkehr zwischen den o. g. Orten werden ausschließlich Fahrkarten des KVV ausgegeben. VRN-Fahrkarten für Verbindungen zwischen den o. g. Orten und Zielen im übrigen Tarifgebiet des VRN werden anerkannt.

D 1.3 Studierende

Studierende, die ein VRN-Semester-Ticket besitzen, können gegen Vorlage ihres Semester-Tickets eine KVV-Anschluss-Studikarte erwerben.

Die gleiche Regelung gilt im VRN für Besitzer von KVV-Studikarten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.9.3.

Für Studierende der Universität Landau und der Hochschule Germersheim wird ebenfalls eine Studikarte angeboten.

D 1.4 Rheinland-Pfalz

Landkreis Germersheim

Für Fahrten aus den Waben 540, 550, 555, 557, 565, 575, 585 (Kreis Germersheim und Lauterbourg) in die VRN-Waben 580, 581, 588, 590 und 591 gilt der VRN-Tarif:

Landkreis Südliche Weinstraße/Stadt Landau

Für folgende Orte des Landkreises Südliche Weinstraße wird ein Übergangstarif in den KVV angeboten.

- ▶ Wabe 560 Herxheim, Herxheimweyher, Rohrbach, Offenbach und Insheim
- ▶ Wabe 570 Landau einschl. Stadtteile
- ▶ Wabe 578 Bad Bergzabern einschl. Stadtverkehr, Kapellen-Drusweiler, Oberhausen und Dörrenbach
- ▶ Wabe 569 Steinfeld, Kapsweyer, Schweighofen, Niederrotterbach und Dierbach
- ▶ Wabe 579 Oberotterbach, Rechtenbach, Schweigen und Wissembourg
- ▶ Wabe 568 Barbelroth und Hergersweiler
- ▶ Wabe 580 Altdorf-Böbingen, Böchingen, Bornheim, Burrweiler, Edenkoben, Edesheim, Essingen, Flemlingen, Freimersheim, Gleisweiler, Gommersheim, Groß- und Kleinfischlingen, Hainfeld, Hochstadt, Rhodt u.R., Roschbach, Venningen, Walsheim, Weyher
- ▶ Wabe 581 Albersweiler, Annweiler, Billigheim-Ingenheim, Birkweiler, Eschbach, Frankweiler, Gräfenhausen, Gossersweiler-Stein, Ilbesheim, Impflingen, Leinsweiler, Ranschbach, Siebelingen, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg
- ▶ Wabe 588 Birkenhördt, Blankenborn, Böllenborn, Gleiszellen-Gleishorbach, Göcklingen, Heuchelheim-Klingen, Klingenmünster, Münchweiler am Klingbach, Lauterschwam, Niederhorbach, Oberschlettenbach, Pleisweiler-Oberhofen, Vorderweidenthal

▶ Wabe 590 Kirrweiler, Maikammer, St. Martin

▶ Wabe 591 Rinnthal

Für Fahrten zwischen diesen Orten bzw. Waben und Zielen im übrigen Tarifgebiet des KVV werden Fahrkarten nach dem KVV-Tarif ausgegeben.

Für Fahrten innerhalb dieser Orte bzw. Waben und Zielen im übrigen Tarifgebiet des VRN werden Fahrkarten nach dem VRN-Tarif ausgegeben.

Für Fahrten aus den Waben 580, 581, 588, 590 und 591 in den Kreis Germersheim (Waben 540, 550, 555, 557, 565, 575 und 585) ist ebenfalls der VRN-Tarif zu bezahlen.

D 2 Übergangsregelung zum Tarifverbund Ortenau (TGO)

Der Übergangsbereich TGO/KVV umfasst die TGO-Tarifzonen 22, 23, 10, 30, 31, 32, 33, 34 und die KVV-Tarifzonen 390, 391 und 392. Für den Übergangsbereich werden Monatskarten für Erwachsene und für Schüler angeboten.

D 2.1 TGO-Kombikarte-KVV (Monatskarte Erwachsene)

Die TGO-Kombikarte-KVV ist eine übertragbare Monatskarte und berechtigt zur Nutzung aller durch die TGO und den KVV freigegebenen Verkehrsmittel im gesamten o. g. Übergangsbereich von TGO und KVV.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für TGO-Monatskarten.

D 2.2 TGO-Kombikarte-KVV (Schülermonatskarte)

Die TGO-Kombikarte-KVV-Schüler ist eine persönliche Monatskarte für Schüler und berechtigt zur Nutzung aller durch die TGO und den KVV freigegebenen Verkehrsmittel im gesamten o. g. Übergangsbereich von TGO und KVV. Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für TGO-Schülermonatskarten.

D 2.3 Punktekarte TGO

Für Fahrten mit der TGO-Punktekarte in die KVV-Übergangszonen (Zonen 390, 391, 392) bzw. zurück, ist zusätzlich zu den für die Fahrt im TGO-Tarifgebiet erforderlichen Punkten 1 Zusatzpunkt pro durchfahrene Übergangszone zu entwerfen. Fahrten mit der TGO-Punktekarte ausschließlich in den Übergangszonen – ohne Durchquerung einer TGO-Zone – sind nicht zulässig.

D 2.4 Sonstige Fahrten zwischen TGO und KVV

Für Fahrten aus dem TGO-Tarifgebiet in das KVV-Tarifgebiet und umgekehrt ist die kombinierte Nutzung der Zeitkarten beider Verbünde zugelassen.

Im Übrigen werden für Fahrten zwischen TGO und KVV über die Verbundgrenzen hinweg durchgehende Fahrkarten nach dem jeweils geltenden Tarif des benutzten Verkehrsunternehmens ausgegeben.

In einem definierten Nationalparkticket-Gültigkeitsbereich, welcher Teile der Verbundgebiete des KVV, TGO und VGF umfasst, werden sog. „Nationalparktickets“ ausgegeben, vgl. Abschnitt C 8.

D 3 Übergangsregelung zum Verkehrsverbund Pforzheim Enzkreis GmbH (VPE)

D 3.1 Anerkennung von KVV-Netzfahrkarten im VPE auf der Schiene

Die Übergangsregelungen zwischen KVV und VPE auf der Schiene gelten nur für Besitzer von Netzzeitfahrkarten (Monats-, Jahres- und Halbjahreskarten).

Für Fahrten auf der Schiene, zwischen: Pforzheim Hbf, Pforzheim-Maihalden, Brötzingen Mitte, Brötzingen-Sandweg, Brötzingen Wohnlichstraße, Birkenfeld (Enz), Eutingen (Baden), Niefern, Bilfingen Bf, Ersingen West, Ersingen und Ispringen, Neuenbürg (Enz), Neuenbürg Süd, Neuenbürg Freibad, Rotenbach (Enz), Neuenbürg (Enz) Eyachbrücke, Unterreichenbach, Monbach-Neuhausen, Wilferdingen-Singen Bf, Königsbach, Knittlingen-Kleinvillars, Ölbronn-Dürrn, Höfen (Enz) Nord, Höfen (Enz) Bf, Calmbach Bf, Calmbach Süd, Bad Wildbad Nord, Bad Wildbad Bf, Bad Wildbad Umlandplatz, Bad Wildbad Kurpark, Maulbronn West, Ötisheim, Mühlacker Bahnhof, Rößlesweg, Illingen (Württ), Vaihingen (Enz) und Zielen im übrigen KVV-Tarifgebiet werden Netzzeitfahrkarten nach dem KVV-Tarif ausgegeben.

Für Fahrten innerhalb dieser Orte bzw. Waben und Ziele im übrigen Tarifgebiet des VPE gilt der VPE-Tarif.

D 3.2 Anerkennung des KVV-Tarifs im VPE auf den Buslinien

- ▶ Flehingen – Oberderdingen – Sternenfels mit Ortsteil Diefenbach bis Haltestelle Schielenswald (Buslinie 702). Zwischen Sternenfels und Oberderdingen gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif.
- ▶ Bretten – Knittlingen/Stadt – Freudenstein – Diefenbach (bis Haltestelle Schielenswald) – Sternenfels (Buslinie 700, 706, 734, 735). Zwischen Bretten Bf – Knittlingen – Sternenfels gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif.

- ▶ Singen (Buslinie 722); zwischen Singen und Wilferdingen-Singen Bf gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif.
- ▶ Wilferdingen (Buslinie 722); zwischen Wilferdingen und Wilferdingen-Singen Bf gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif.

D 3.3 Anerkennung des VPE-Tarifs im KVV

- ▶ Ittersbach – Langensteinbach – Mutschelbach (Stadtbahnlinie S 11, Buslinie 152). Zwischen Ittersbach – Langensteinbach und Mutschelbach gilt im Binnenverkehr der KVV-Tarif.
- ▶ Ittersbach – Langensteinbach – Auerbach (Buslinie 153). Zwischen Ittersbach – Langensteinbach und Auerbach gilt im Binnenverkehr der KVV-Tarif.
- ▶ Sternenfels (mit Ortsteil Diefenbach) – Oberderdingen – Flehingen bzw. Sternenfels (mit Ortsteil Diefenbach) – Kürnbach – Oberderdingen – Flehingen (Buslinien 143, 144, 145). Zwischen Kürnbach – Oberderdingen – Flehingen gilt im Binnenverkehr der KVV-Tarif.
- ▶ Oberderdingen – Kürnbach (Buslinie 144, 145). Zwischen Oberderdingen und Kürnbach gilt im Binnenverkehr der KVV-Tarif.
- ▶ Knittlingen – Großvillars – Oberderdingen – Flehingen (Buslinie 143). Im Binnenverkehr gilt der KVV-Tarif.
- ▶ Bretten Innenstadt: Auf der Stadtbahnlinie S4 und in der Buslinie 146 werden im Abschnitt zwischen Bretten Bf und Bretten Schulzentrum im verbundgrenzen überschreitenden Verkehr aus dem bzw. in das VPE-Tarifgebiet VPE-Fahrkarten anerkannt.

Für Verbindungen zwischen Bretten Bf oder Bretten Reiberg oder Bretten Ruit und Haltestellen im VPE-Gebiet werden Fahrkarten nach dem VPE-Tarif ausgegeben.

D 3.4 Studierende

Für Studierende der Hochschule Pforzheim wird eine Studikarte angeboten.

D 3.5 Tageskarten Regio Spezial

Für Fahrten aus dem KVV-Tarifgebiet zu Schienenthalpunkten in der VPE, sowie der S6 bis Bad Wildbad und umgekehrt sind besondere Tageskarten „Regio Spezial“ in den Varianten solo und plus erhältlich. Diese gelten im gesamten Netz des KVV, auf den Schienstrecken in der VPE und auf der S6 im Abschnitt zwischen Neuenbürg und Bad Wildbad.

Tageskarten Regio Spezial mit dem Zusatz „solo“ gelten für eine Person, Tageskarten Regio Spezial mit dem Zusatz „plus“ gelten für maximal fünf Personen. Bei der Regio Spezial besteht keine Mitnahmeregelung. Die solo- und die plus-Fahrkarten sind zu bewerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden (§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten der Beförderungsbedingungen). Mehrfache Entwertung der gleichen Fahrkarte führt zur Ungültigkeit.

Tageskarten Regio Spezial berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Karten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung bis 6 Uhr des Folgetages, bereits entwertete ausgegebene Tageskarten gelten am aufgedruckten Kalendertag bis 6 Uhr des Folgetages. Nightlinerlinien können bis Betriebschluss genutzt werden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Tageskarten sind nach Fahrtantritt nicht mehr übertragbar.

D 4 Übergangsregelung zum Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehr (HNV)

Auf der Schienenstrecke zwischen Eppingen und Bretten werden folgende Fahrkarten des HNV anerkannt:

- ▶ HNV Jahreskarten im Abonnement,
- ▶ HNV Semestertickets,
- ▶ HNV Kombitickets,
- ▶ HNV Tageskarten SOLO und PLUS für das HNV-Gesamtnetz,
- ▶ HNV Fahrradkarten.

Die HNV-Tagesnetzkarten SOLO und PLUS können auch an den Fahrkartenautomaten in den Stadtbahnen zwischen Bretten und Eppingen gekauft werden. Es gelten die Tarifbestimmungen des HNV.

Studierende, die ein HNV-Semester-Ticket besitzen, können gegen Vorlage ihres Semester-Tickets eine KVV-Anschluss-Studikarte erwerben.

Die gleiche Regelung gilt im HNV für Besitzer von KVV-Studikarten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.9.3.

D 5 Übergangsregelung zum Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)

Studierende, die ein VVS-StudiTicket besitzen, können gegen Vorlage ihres StudiTickets eine KVV-Anschluss-Studikarte erwerben.

Die gleiche Regelung gilt im VVS für Besitzer von KVV-Studikarten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.9.3.

E. Besondere und ergänzende Bestimmungen

E 1 Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für das Handy-Ticket

Es werden ausgewählte Fahrkarten als Handy-Ticket zum Kauf über Mobiltelefone angeboten.

Hierfür gelten die besonderen Nutzungsbedingungen des Karlsruher Verkehrsverbundes für den Ticketverkauf über Mobiltelefone („Handy-Ticket“), die bei der Anmeldung zur Teilnahme an dem Bezugsverfahren anzuerkennen sind.

Folgende Fahrkarten werden als Handy-Ticket angeboten:

Einzelfahrkarten

- ▶ Einzelfahrkarte Erwachsene
- ▶ Einzelfahrkarte Kind (sechs bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ Einzelfahrkarte mit BahnCard-Ermäßigung
- ▶ Ergänzungskarte Erwachsene
- ▶ Ergänzungskarte Kind (sechs bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ Fahrradkarte

Tageskarten

- ▶ Citysolo (eine Person)
- ▶ Citysolo mit Ergänzung (eine Person und alle eigenen Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ Citysolo Kind (ein Kind bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ Cityplus (bis zu fünf Personen)
- ▶ Cityplus Kind (bis zu fünf Kinder bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ Regiosolo (eine Person)
- ▶ Regiosolo mit Ergänzung (eine Person und alle eigenen Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ Regiosolo Kind (ein Kind bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ Regioplus (bis zu fünf Personen)
- ▶ Regioplus Kind (bis zu fünf Kinder bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ Regio Spezial solo (eine Person)
- ▶ Regio Spezial plus (bis zu fünf Personen)

Kaufzeitpunkt

Um einen Missbrauch auszuschließen, muss der Kauf des Handy-Tickets bereits vor Betreten des Verkehrsmittels abgeschlossen sein. Wird das Handy-Ticket erst im Verkehrsmittel über die Handy-Ticket-Software angefordert, gilt dies als eine Fahrt ohne gültige Fahrkarte mit der Folge, dass ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu entrichten ist.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen der Einzelfahrkarten und Tageskarten. Das Prüfungspersonal ist berechtigt, den Fahrgast aufzufordern, die auf dem Display des Handys abgebildete Fahrkarte vollständig vorzuzeigen.

E 2 Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für das Online-Ticket (Fahrkarte zum Selbstaussdruck)

E 2.1 Fahrkartensortiment Online-Ticket

Folgende Fahrkarten werden als Online-Ticket zum Selbstaussdruck angeboten:

- ▶ Citysolo (eine Person)
- ▶ Citysolo mit Ergänzung (eine Person und alle eigenen Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ Citysolo Kind (ein Kind bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ Cityplus (bis zu fünf Personen)
- ▶ Cityplus Kind (bis zu fünf Kinder bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ Regiosolo (eine Person)
- ▶ Regiosolo mit Ergänzung (eine Person und alle eigenen Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ Regiosolo Kind (ein Kind bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ Regioplus (bis zu fünf Personen)
- ▶ Regioplus Kind (bis zu fünf Kinder bis einschließlich 14 Jahre)
- ▶ 9-Uhr-Monatskarte
- ▶ Monatskarte – persönlich
Mit Ausnahme der Übertragbarkeit gelten die Bestimmungen der Monatskarte (siehe 4.9.6).
- ▶ Studikarte
Die Studikarte zum Selbstaussdruck wird nur für Studierende der Hochschulen angeboten, die an dem Verfahren zur elektronischen Verifizierung der Immatrikulation teilnehmen.

Das Fahrkartensortiment kann jederzeit unangekündigt angepasst werden. Ein Anspruch auf Ausgabe von Fahrkarten zum Selbstaussdruck besteht nicht.

E 2.2 Ausgabe

E 2.2.1 Online-Tickets sind personengebunden. Die personalisierten Online-Tickets können nur von der auf dem Ticket angegebenen Person oder in deren Beisein von einer anderen Person genutzt werden. Voraussetzung für den Erwerb des Online-Tickets ist ein Mindestalter von 18 Jahren und für die Nutzung der Besitz eines gültigen Kontrollmediums (Personalausweis oder Reisepass) zum Nachweis der Identität.

E 2.2.2 Online-Tickets berechtigen zur Nutzung der Verkehrsmittel der im verkehrenden Unternehmen entsprechend der auf dem Ticket angegebenen räumlichen und zeitlichen Gültigkeit.

E 2.2.3 Online-Tickets werden dem Kunden in Form einer PDF-Datei zur Verfügung gestellt. Der Link zum Herunterladen des Tickets wird nach Abschluss des Bestellvorganges angezeigt und zudem per E-Mail versandt. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die notwendige Hard- und Softwareausstattung vorzuhalten, um PDF-Dateien herunterzuladen, anzuzeigen und drucken zu können. Die Tickets sind in Farbe oder schwarz/weiß in Originalgröße (DIN A4) auf weißem Papier auszudrucken. Alle Angaben müssen lesbar und überprüfbar sein. Online-Tickets müssen bei Fahrtantritt ausgedruckt sein. Sie sind ungültig, wenn sie nur in elektronischer Form (z. B. auf einem Smartphone oder einem Notebook) vorgezeigt werden können.

E 2.2.4 Im Übrigen gelten die KVV-Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

E 2.3 Erstattung

Online-Tickets können nicht storniert, widerrufen oder zurückgegeben werden, da diese kopiert oder mehrfach ausgedruckt werden können und ein Nachweis der Nichtbenutzung durch den Kunden somit nicht möglich ist.

E 3 Beförderungsbedingungen MyShuttle

Für die Nutzung des MyShuttle kommen die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Karlsruher Verkehrsverbundes (BB-KVV) insoweit zur Anwendung, als im Folgenden nichts anderes geregelt ist:

§ 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten ausschließlich für das Angebot MyShuttle innerhalb des Geschäftsgebietes.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Ergänzend zu § 2 Absatz (1) der BB-KVV gilt: Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, falls das MyShuttle über freie Sitzplätze verfügt und diese mit den festgelegten Buchungsmöglichkeiten gebucht und dabei die Anzahl der Fahrgäste sowie eine bestimmte Fahrt vom Buchungssystem bestätigt wurden.
- (2) Zur gebuchten Fahrt besteht aufgrund der mit dem MyShuttle verbundenen Bündelung von Fahrtwünschen mehrerer Kunden weder ein Anspruch auf Beförderung auf einem bestimmten Fahrtweg noch zur Durchführung innerhalb der prognostizierten Fahrzeit.
- (3) Für Sachen und Tiere besteht ein Anspruch auf Mitnahme gemäß § 2 Absatz (2) der BB-KVV unter Mitgeltung des § 11

BB-KVV für Sachen und des § 12 BB-KVV für Tiere nur insoweit, als die durch die nachfolgenden § 6 und § 7 der MyShuttle Beförderungsbedingungen nicht geändert oder eingeschränkt werden.

- (4) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur befördert, wenn diese von Personen im Alter ab 6 Jahren begleitet werden und die begleitende Person eine sichere Unterbringung einschließlich der Bereitstellung hierfür notwendiger Hilfsmittel (z.B. Kindertrage, Kindersitz) gewährleistet.

§ 3 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Abweichend von § 4 Absatz (2) Nr. 19 und § 17 der BB-KVV ist es Fahrgästen untersagt Fahrräder mitzunehmen.
- (2) Ergänzend zu § 4 Absatz (3) der BB-KVV dürfen die Fahrgäste die Verkehrsmittel nur an den vom Buchungssystem bestätigten ortsgebundenen virtuellen Haltestellen betreten oder verlassen.
- (3) Dem Fahrgast, der in das Fahrzeug an einer virtuellen Haltestelle (Einstiegs- oder Ausstiegsort) ein- oder aus diesem aussteigt, obliegen dabei gesteigerte Sorgfaltspflichten.

§ 4 Einnehmen der Plätze

Abweichend zu § 5 der BB-KVV erfolgt die Beförderung des Fahrgastes ausschließlich im Sitzen auf einem im Fahrgastraum zur Verfügung stehenden Sitzplatz des Verkehrsmittels. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz im Verkehrsmittel.

§ 5 Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf

- (1) Abweichend von § 6 Absatz (2) der BB-KVV muss die erforderliche Fahrkarte vor Fahrtantritt gelöst werden. Durch den Fahrer findet kein Verkauf statt.
- (2) Fahrgäste, die im Vorhinein keine gültige oder keine noch zu entwertenden Fahrkarte haben, werden nicht befördert.
- (3) Fahrkarten, die in der Buchungs-App des MyShuttle 191 gekauft wurden, sind nur für die Fahrt mit dem MyShuttle sowie für Anschlussfahrten innerhalb der jeweiligen Wabe gültig. Es werden nur 1 Waben Fahrkarten ausgegeben.

§ 6 Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Tieren ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Tiere gemäß §12 Absatz (3) und (4) der BB-KVV, sofern diese keinen eigenen Sitzplatz beanspruchen und im eingesetzten Beförderungsmittel der erforderliche Platz zur Verfügung steht. § 12 Absatz (2) der BB-KVV gilt nicht.

§ 7 Mitnahme von Sachen

Abweichend von § 11 Absatz (3) der BB-KVV, ist die Beförderung von Rollstühlen im MyShuttle 191 generell ausgeschlossen, da deren Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln nicht möglich ist.

§ 8 Ausstiegshaltestellen

Bei Fahrten mit dem MyShuttle ist grundsätzlich keine „Haustürbedienung“ vorgesehen. Fahrten enden somit immer an einer der regulären oder virtuellen Haltestellen im jeweiligen Bediengebiet des MyShuttle, die für die entsprechende Fahrt als Ausstiegsort gebucht wurden.

§ 9 Mobilitätsgarantie

Es besteht kein Anspruch im Rahmen einer Mobilitätsgarantie (z. B. wie derjenigen aus § 19 der BB-KVV). Bei an eine Fahrt mit dem MyShuttle anschließende Nutzung von KVV-Verkehrsmitteln ergibt sich aus einer Verspätung aus der MyShuttle-Fahrt bei Weiterfahrt mit KVV-Zeitkarten ebenfalls kein Anspruch aus der KVV-Mobilitätsgarantie.

§ 10 Funktionsweise

Der MyShuttle besitzt keinen festen Linienverlauf. Die Fahrzeuge verkehren aufgrund eines Buchungseingangs via App bzw. nach telefonischer Buchung entsprechend dem individuellen Fahrtwunsch auf individueller, optimaler Strecke zwischen Start- und Zielpunkt. Ggf. werden Umwege gefahren, um weitere Fahrgäste aufzunehmen. Innerhalb des Bediengebietes können sich Fahrgäste nur von Haltestelle zu Haltestelle fortbewegen. Es ist keine „Haustürbedienung“ vorgesehen. Zu den bestehenden Haltestellen kommen virtuelle Haltestellen hinzu. Das bedeutet, dass diese nicht im öffentlichen Raum, sondern durch Adressen (Straßenname und Hausnummer) gekennzeichnet sind. Des Weiteren kann die App einen Fahrgast direkt zu solch einer Haltestelle navigieren.

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Albersweiler -St. Johann	581	Bad Wildbad Bf -Calmbach	653
Altdorf (Altdorf - Böbingen)	580	Baden-Airpark (Rheinmünster)	382/392
Altdorf - Böbingen -Altdorf -Böbingen	580	Baden-Baden -Balg -Ebersteinburg -Elzhofen -Fremersberg -Geroldsau -Haueneberstein	480
Altschweier (Bühl)	391	-Lichtental -Malschbach -Merkurwald -Müllenbach -Neuweier -Oberbeuern -Obere Breite -Oos	
Annweiler am Trifels -Bindersbach -Queichhambach -Sarnstall	581/591	-Scherrhof -Schmalbach -Steinbach -Umweg -Varnhalt	
Appenhofen (Billigheim - Ingenheim)	581	Bahnbrücken (Kraichtal)	256
Arzheim (Landau)	570	Balg (Baden-Baden)	480
Au am Rhein	342	Balzhofen (Bühl)	391
Au im Murgtal (Weisenbach)	370	Barbelroth	568
Aue (Karlsruhe)	100	Bauerbach (Bretten)	258
Auerbach (Karlsbad)	259	Beiertheim (Karlsruhe)	100
Bad Bergzabern -Blankenborn -Emilienruhe	578	Bellheim	565
Bad Herrenalb -Bernbach -Gaistal -Kullenmühle -Neusatz -Rotensol -Ziefpensberg	250	Berg (Pfalz) -Neulauterburg	550
Bad Rotenfels (Gaggenau)	371	Berghausen (Baden) (Pfinztal)	238
Bad Schönborn -Langenbrücken -Mingolsheim	256	Bergwald (Karlsruhe)	100
Bad Schönborn-Kronau	256		
Bad Schönborn-Süd	256		

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Bermersbach (Forbach)	380	Bruchsal	246
Bernbach (Bad Herrenalb)	250	-Büchenau	
Bietigheim (Baden)	342	-Heidelsheim	
Bilfingen Bf (Kämpfelbach)	631	-Helmsheim	
Billigheim (Billigheim - Ingenheim)	581	-Obergrombach	
Billigheim - Ingenheim	581	-Untergrombach	
-Appenhofen		Büchelberg (Wörth a. Rh.)	550
-Billigheim		Büchenau (Bruchsal)	246
-Ingenheim		Büchig (Bretten)	258
-Mühlhofen		Büchig (Stutensee)	236
Bindersbach (Annweiler am Trifels)	581/591	Bühl	391
Birkenfeld Bf	610/633	-Altschweier	
Birkenhördt	588	-Balzhofen	
Birkweiler	581	-Eisental	
Bischweier	372	-Kappelwindeck	
Blankenloch (Stutensee)	236	-Moos	
Böbingen (Altdorf - Böbingen)	580	-Müllenbach	
Böchingen	580	-Neusatz	
Böllenborn	588	-Oberbruch	
Bornheim	580	-Oberweier	
Breithurst (Ottersweier)	391	-Riegel	
Bretten	258	-Rittersbach	
-Bauerbach		-Vimbuch	
-Büchig		-Waldmatt	
-Diedelsheim		-Weitenung	391/480
-Dürrenbüchig		Bühlerhöhe (Bühl)	390
-Gölshausen		Bühlertal	390
-Neibsheim		-Hundseck	
-Rinklingen		-Obertal	
-Ruit		-Plättig	
-Sprantal		-Untertal	
Bruchhausen (Ettlingen)	230	-Wiedenfelsen	
		Bulach (Karlsruhe)	100
		Burbach (Marxzell)	250
		Burrweiler	580
		Busenbach (Waldbronn)	240
		Calmbach Bf (Bad Wildbad)	653

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Dammheim (Landau)	570	Elsenz (Eppingen)	278
Daxlanden (Karlsruhe)	100	Elzhofen (Weitenung)	391/480
Dernbach	581	Emilienruhe (Bad Bergzabern)	578
Dettenheim	243	Enzberg Bf (Mühlacker)	660
-Liedolsheim		Eppingen Bf -Elsenz	278
-Rußheim		Erbersbronn (Forbach)	380
Diedelsheim (Bretten)	258	Erlenbach	550
Diefenbach (Sternenfels)	680/660	Ersingen Bf (Kämpfelbach)	631
Dierbach	568/569/578	Eschbach	581
Dobel	260	Essingen	580
Dörrenbach	578/579	Ettlingen	230
Durlach (Karlsruhe)	100	-Bruchhausen	
Durmersheim	342	-Ettlingenweier	
-Würmersheim		-Oberweier	
Dürrenbüchig (Bretten)	258	-Schlottenbach	
Ebersteinburg (Baden-Baden)	480	Ettlingen	230
Edenkoben	580	-Schöllbronn	
Edesheim (Pfalz)	580	-Spessart	
Eggenstein (Eggenstein-Leopoldshafen)	233	Ettlingen West	230
Eggenstein- Leopoldshafen	233	Ettlingenweier (Ettlingen)	230
-Eggenstein		Etzenrot (Waldbronn)	240
-Leopoldshafen		Eußerthal	581
Eichelberg (Östringen)	266	Fischweier (Marxzell)	250
Eisental (Bühl)	391	Flehingen (Oberderdingen)	268
Elchesheim (Elchesheim-Illingen)	342	Flemlingen	580
Elchesheim-Illingen	342	Förch (Rastatt)	361
-Elchesheim			
-Illingen			

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Forbach	380	Gausbach (Forbach)	380
-Bermersbach		Geigersberg (Karlsruhe)	100
-Erbersbronn		Germersheim	575
-Gausbach		-Sondernheim	
-Herrenwies		Gernsbach	370
-Hundsbach		-Hilpertsau	
-Kirschbaumwasen		-Kaltenbronn	
-Langenbrand		-Lautenbach	
-Raumünzsch		-Müllenbild	
-Schindelbronn		-Obertsrot	
-Schwarzenbachtalsperre		-Reichental	
-Viehläger		-Scheuern	
-Wolfsheck		-Staufenberg	
Forchheim (b. Karlsruhe) (Rheinstetten)	232	Geroldsäcker (Karlsruhe)	100
Forst	246	Geroldsau (Baden-Baden)	480
Frankweiler	581	Gleishorbach (Gleiszellen - Gleishorbach)	588
Frauenalb (Marxzell)	250	Gleisweiler	580
Freckenfeld	550	Gleiszellen (Gleiszellen - Gleishorbach)	588
Freimersheim (Pfalz)	580	Gleiszellen-Gleishorbach	588
Freiolsheim (Gaggenau)	250/371	-Gleiszellen	
Freisbach	585	-Gleishorbach	
Fremersberg (Baden-Baden)	480	Gochsheim	256
Freudenstein-Hohenklingen (Knittlingen)	648	Godramstein (Landau)	570
Friedrichstal (Baden) (Stutensee)	236	Göcklingen	588
Gaggenau	371	Gölshausen (Bretten)	258
-Bad Rotenfels		Gommersheim	580
-Freiolsheim		Gondelsheim (Baden)	258
-Hörden		Gossersweiler (Gossersweiler - Stein)	581
-Michelbach		Gossersweiler - Stein	581
-Moosbronn		-Gossersweiler	
-Ottenau		-Stein	
-Sulzbach			
-Selbach	371/480		
-Oberweier (Murgtal)	371/372		
Gaistal (Bad Herrenalb)	250		
Gallenbach (Baden-Baden)	480		

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Graben (Graben-Neudorf)	243	Hayna (Herxheim)	550/560
Graben-Neudorf	243	Heidenstückersiedlung (Karlsruhe)	100
-Graben		Heidelsheim (Bruchsal)	246
-Neudorf		Helmsheim (Bruchsal)	246
Gräfenhausen (Annweiler am Trifels)	581/591	Hergersweiler	568
Grauelsbaum (Lichtenau)	392	Herrenwies (Forbach)	380
Greffern (Rheinmünster)	392	Herxheim	560
Großfischlingen	580	-Herxheimweyher	
Großvillars (Oberderdingen)	268	-Hayna	560/550
Grötzingen (Karlsruhe)	100	Herxheimweyher (Herxheim)	560
Grünwettersbach (Karlsruhe)	100	Heuchelheim (Heuchelheim - Klingen)	588
Grünwinkel (Karlsruhe)	100	Heuchelheim-Klingen	588
Haft (Ottersweier)	391	-Heuchelheim	
Hagenbach (Pfalz)	550	-Klingen	
Hagsfeld (Karlsruhe)	100	Hildmannsfeld (Rheinmünster)	392
Hainfeld	580	Hilpertsau (Gernsbach)	370
Halberstung (Sinzheim)	480	Hochfeld (Hügelsheim)	382
Hambrücken	253/256	Hochstadt (Pfalz)	580
Hard (Ottersweier)	391	Hochstetten (Linkenheim-Hochstetten)	243
Hardtwald (Hügelsheim)	382	Höfen an der Enz Bf	653
Hardtwald (Neupotz)	555/565	Hohenwettersbach (Karlsruhe)	100
Hatzenbühl	555	Hörden (Gaggenau)	371
Hatzenweier (Ottersweier)	391	Hördt (Pfalz)	565
Haueneberstein (Baden-Baden)	480	Hub (Ottersweier)	391
		Hügelsheim	382
		-Hardtwald	
		-Hochfeld	

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Hundsbach (Forbach)	380	Karlsdorf (Karlsdorf-Neuthard)	246
Hundseck (Bühlertal)	390	Karlsdorf-Neuthard	246
Huttenheim (Philippsburg)	253	-Karlsdorf	
Iffezheim	382	-Neuthard	
Ilbesheim	581	Karlsruhe	100
(bei Landau/Pfalz)		-Aue	
Illingen (Würt.) Bf	660/675	-Beiertheim	
Illingen	342	-Bergwald	
(Elchesheim-Illingen)		-Bulach	
Impflingen	581	-Daxlanden	
Ingenheim	581	-Durlach	
(Billigheim - Ingenheim)		-Geigersberg	
Insheim	560/570	-Geroldsäcker	
Ispringen Bf	610/631	-Grötzingen	
Ittersbach	259	-Grünwettersbach	
(Karlsbad)		-Grünwinkel	
Jockgrim	555	-Hagsfeld	
Jöhlingen	248	-Heidenstückersiedlung	
(Walzbachtal)		-Hohenwettersbach	
Kämpfelbach	631	-Innenstadt	
-Bilfingen Bf		-Killisfeld	
-Ersingen Bf		-Kirchfeld	
Kaltenbronn	370	-Knielingen	
(Gernsbach)		-Mühlburg	
Kandel	550	-Neureut	
-Minderslachen		-Nordweststadt	
Kapellen-Drusweiler	578	-Oberreut	
-Kapellen		-Oststadt	
Kappelwindeck	391	-Palmbach	
(Bühl)		-Rheinstrandsiedlung	
Kapsweyer	569/578	-Rintheim	
Karlsbad	259	-Rüppurr	
-Auerbach		-Stupferich	
-Ittersbach		-Südstadt	
-Langensteinbach		-Südweststadt	
-Spielberg		-Waldstadt	
-Mutschelbach	259/249	-Weiherfeld	
		-Weststadt	
		-Wolfartsweier	
		Karlsruhe Hbf	100
		Kartung (Sinzheim)	480
		Killisfeld (Karlsruhe)	100
		Kirchfeld (Karlsruhe)	100
		Kirrlach (Waghäusel)	253

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Kirrweiler (Pfalz)	590	Landau (Pfalz)	570
KIT Campus Nord	233/236	-Arzheim	
Kirschbaumwasen (Forbach)	380	-Dammheim	
Kleinfischlingen	580	-Godramstein	
Kleinsteinbach (Pfinztal)	238	-Mörlheim	
Kleinvillars Bf (Knittlingen)	648	-Mörzheim	
Klingen (Heuchelheim - Klingen)	588	-Nußdorf	
Klingenmünster	588	-Queichheim	
Knielingen (Karlsruhe)	100	-Wollmesheim	
Knittelsheim	565	Landshausen (Kraichtal)	256
Knittlingen	648	Langenbrand (Forbach)	380
-Freudenstein-Hohenklingen		Langensteinbach (Karlsbad)	259
-Kleinvillars		Lautenbach (Gernsbach)	370
Königsbach Bf	631/641	Lauterbourg	557
Kraichtal	256	Leiberstung (Sinzheim)	480
-Bahnbrücken		Leimersheim	565
-Gochsheim		Leinsweiler	581
-Landshausen		Leopoldshafen (Eggenstein-Leopoldshafen)	233
-Menzingen		Lichtenau	392
-Münzesheim		-Grauelsbaum	
-Neuenbürg		-Muckenschopf	
-Oberacker		-Scherzheim	
-Oberöwisheim		-Ulm	
-Unteröwisheim		Lichtental (Baden-Baden)	480
Kronau	256	Liedolsheim (Dettenheim)	243
Kürnbach	268	Lingenfeld	585
Kuhardt	565	Linkenheim (Linkenheim-Hochstetten)	243
Kullenmühle (Bad Herrenalb)	250	Linkenheim-Hochstetten	243
Kuppenheim	372	-Hochstetten	
-Oberndorf		-Linkenheim	
		Loffenau	370

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Lustadt	585	Muckenschopf (Lichtenau)	392
Maikammer	590	Muggensturm	351
Malsch	241	Mühlacker Bf	660
-Sulzbach		Mühlburg (Karlsruhe)	100
-Völkersbach		Mühlhofen (Billigheim-Ingenheim)	581
-Waldprechtsweier		Müllenbach (Baden-Baden)	480
Malschbach (Baden-Baden)	480	Müllenbach (Bühl)	391
Marxzell	250	Müllenbild (Gernsbach)	370
-Burbach		Müllhofen (Sinzheim)	480
-Fischweier		Münchweiler am Klingbach	581/588
-Frauenalb		Münzesheim (Kraichtal)	256
-Pfaffenrot		Mutschelbach (Karlsbad)	249/259
-Schielberg		Neibsheim (Bretten)	258
Maulbronn Bf	660	Neuburg (Pfalz)	550
Maulbronn West Bf	660	Neuburgweier (Rheinstetten)	232
Maximiliansau (Wörth a. Rh.)	540	Neudorf (Graben-Neudorf)	243
Menzingen (Kraichtal)	256	Neuenbürg (Enz) Bf	633
Merkurwald (Baden-Baden)	480	Neuenbürg (Kraichtal)	256
Michelbach (Gaggenau)	371	Neulauterburg (Berg)	550
Minderslachen (Kandel)	550	Neupotz	555/565
Minfeld	550	-Hardtwald	
-Welschhof		Neureut (Karlsruhe)	100
Mörlheim (Landau)	570		
Mörsch (Rheinstetten)	232		
Mörzheim (Landau)	570		
Monbach-Neuhausen	635		
Moos (Bühl)	391		
Moosbronn (Gaggenau)	250/371		

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Neusatz (Bad Herrenalb)	250	Oberhausen- Rheinhausen	253
Neusatz (Bühl)	391	-Oberhausen	
Neuthard (Karlsdorf-Neuthard)	246	-Rheinhausen	
Neuweier (Baden-Baden)	480	Oberhofen (Pleisweiler - Oberhofen)	588
Niederbühl (Rastatt)	361	Oberndorf (Kuppenheim)	372
Niederhorbach	588	Oberöwisheim (Kraichtal)	256
Niederrotterbach	569/578	Oberotterbach	579
Niederweier (Gaggenau)	371	Oberreut (Karlsruhe)	100
Niefern Bf	610/660	Oberschlettenbach	588
Niefern- Öschelbronn Bf	610/660	Obertal (Bühlertal)	390
- Niefern		Obertsrot (Gernsbach)	370
Nordweststadt (Karlsruhe)	100	Oberweier (Bühl)	391
Nußdorf (Landau)	570	Oberweier (Ettlingen)	230
Oberacker (Kraichtal)	256	Oberweier (Gaggenau)	371/372
Oberbeuern (Baden-Baden)	480	Odenheim (Östringen)	266
Oberbruch (Bühl)	391	Ölbronn-Dürrn Bf	648
Oberderdingen	268	Östringen	266
-Flehingen		-Eichelberg	
-Großvillars		-Odenheim	
Obere Breite (Baden-Baden)	480	-Schindelberg	
Obergrombach (Bruchsal)	246	-Tiefenbach	
Oberhausen	578	Ötigheim	352
(bei Bad Bergzabern)		Ötischeim Bf	660
Oberhausen (Oberhausen-Rheinhausen)	253	Offenbach (Queich)	560/570
		Oos (Baden-Baden)	480
		Oststadt (Karlsruhe)	100

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Ottenau (Gaggenau)	371	Rastatt	361
Ottenhofen (Bühl-Weitenung)	391/480	-Förch -Niederbühl -Ottersdorf -Plittersdorf -Raumental -Wintersdorf	
Ottersdorf (Rastatt)	361	Raumental (Rastatt)	361
Ottersheim	565	Raumünzach (Forbach)	380
Ottersweier	391	Rechtenbach (Schweigen)	579
-Breithurst -Haft -Hard -Hatzenweier -Hub -Unzhurst		Reichenbach (Waldbronn)	240
Palmbach (Karlsruhe)	100	Reichental (Gernsbach)	370
Pfaffenrot (Marxzell)	250	Remchingen	641/238
Pfinztal	238	-Wilferdingen-Singen Bf	
-Berghausen -Kleinsteinbach -Söllingen -Wöschbach		Rheinhausen (Oberhausen-Rheinhausen)	253
Pforzheim Bf	610	Rheinmünster	392
Philippsburg	253	-Greffern -Hildmannsfeld -Schwarzach -Söllingen -Stollhofen -Baden-Airpark	382/392
-Huttenheim -Rheinsheim		Rheinsheim (Philippsburg (Baden))	253
Plättig (Bühlertal)	390	Rheinstetten	232
Pleisweiler (Pleisweiler - Oberhofen)	588	-Forchheim -Mörsch -Neuburgweier	
Pleisweiler - Oberhofen	588	Rheinzabern	555
-Oberhofen -Pleisweiler		Rhodt unter Rietburg	580
Plittersdorf (Rastatt)	361	Riegel (Bühl)	391
Queichhambach (Annweiler am Trifels)	581/591	Rinklingen (Bretten)	258
Queichheim (Landau)	570	Rinntal	591
Ramberg	581	Rintheim (Karlsruhe)	100
Ranschbach	581		

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Rittersbach (Bühl)	391	Schöllbronn (Ettlingen)	230
Rohrbach (Pfalz)	560	Schwarzach (Rheinmünster)	392
Roschbach	580	Schwarzenbachtalsperre (Forbach)	380
Rotensol (Bad Herrenalb)	250	Schwegenheim	585
Rülzheim	565	Schweigen (Schweigen-Rechtenbach)	579
Rüppurr (Karlsruhe)	100	Schweigen-Rechtenbach	579
Ruit (Bretten)	258	-Rechtenbach -Schweigen	
Rußheim (Dettenheim)	243	Schweighofen	569
Sand (Bühlertal)	390	Selbach (Gaggenau)	371/480
Sandweier (Baden-Baden)	480	Siebeldingen (Siebeldingen - Birkweiler)	581
Sarnstall (Annweiler am Trifels)	581/591	Siebeldingen-Birkweiler	581
Schaidt	550/569	-Birkweiler -Siebeldingen	
(Wörth am Rhein)		Silz	581
Scheibenhardt	550	Singen (Remchingen)	641/238
Scherrhof (Baden-Baden)	480	Sinzheim	480
Scherzheim (Lichtenau)	392	-Halberstung -Kartung -Leiberstung -Müllhofen -Schiftung -Winden	
Scheuern (Gernsbach)	370	Söllingen (b. Karlsruhe) (Pfinztal)	238
Schielberg (Marxzell)	250	Söllingen (b. Rastatt) (Rheinmünster)	392
Schiftung (Sinzheim)	480	Sondernheim	575
Schindelberg (Östringen)	266	(Germersheim)	
Schindelbronn (Forbach)	380	Spessart (Ettlingen)	230
Schluttenbach (Ettlingen)	230	Spielberg (Karlsbad)	259
Schmalbach (Baden-Baden)	480	Spöck (Stutensee)	236

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Sprantal (Bretten)	258	Tiefenbach (Östringen)	266
St. Johann (Albersweiler/Pfalz)	581	Ubstadt (Ubstadt-Weiher)	256
St. Martin	590	Ubstadt-Weiher	256
Staffort (Stutensee)	236	-Stettfeld -Ubstadt -Weiher -Zeutern	
Staufenberg (Gernsbach)	370	Ulm (Lichtenau)	392
Stein (Gossersweiler - Stein)	581	Umweg (Baden-Baden)	480
Steinbach (Baden-Baden)	480	Untergrombach (Bruchsal)	246
Steinfeld (Pfalz)	569/578	Unteröwisheim (Kraichtal)	256
Steinmauern	352	Unterreichenbach	635
Steinweiler	550/560	Unterstmatt	390
Sternenfels - Diefenbach	680	Untertal (Bühlertal)	390
Stettfeld (Ubstadt-Weiher)	256	Unzhurst (Ottersweiler)	391
Stollhofen (Rheinmünster)	392	Vaihingen/Enz Bf	675
Stupferich (Karlsruhe)	100	Varnhalt (Baden-Baden)	480
Stutensee -Blankenloch -Büchig -Friedrichstal -Spöck -Staffort	236	Venningen	580
Südstadt (Karlsruhe)	100	Viehläger (Forbach)	380
Südweststadt (Karlsruhe)	100	Vimbuch (Bühl)	391
Sulzbach (Gaggenau)	371	Völkersbach (Malsch)	241
Sulzbach (Malsch)	241	Völkersweiler	581
Sulzfeld (Baden)	268	Vollmersweiler	550/569
		Vorderweidenthal	588
		Waghäusel	253
		-Kirrlach -Waghäusel -Wiesental	

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Waldbronn	240	Wiedenfelsen (Bühlertal)	390
-Busenbach -Etzenrot -Reichenbach		Wiesental (Waghäusel)	253
Waldbrücke (Weingarten (Baden))	236	Wilferdingen- Singen Bf (Remchingen)	641/238
Waldhambach	581	Winden (Pfalz)	550
Waldmatt (Bühl)	391	Winden (Sinzhem)	480
Waldprechtsweier (Malsch)	241	Wintersdorf (Rastatt)	361
Waldrohrbach	581	Wissembourg	579
Waldstadt (Karlsruhe)	100	Wolfartsweier (Karlsruhe)	100
Walsheim	580	Wolfsheck (Forbach)	380
Walzbachtal -Jöhlingen -Wössingen	248	Wollmesheim (Landau)	570
Weiher (Ubstadt-Weiher)	256	Wörth a. Rh. -Maximiliansau -Wörth a. Rh. -Büchelberg	540
Weiherfeld (Karlsruhe)	100	Wöschbach (Pfinztal)	550
Weingarten (Baden) -Waldbrücke	236	Wössingen (Walzbachtal)	238
Weingarten (Pfalz)	585	Wollmesheim (Landau)	570
Weisenbach -Au im Murgtal	370	Würmersheim (Durmersheim)	342
Weitenung (Bühl)	391/480	Zaisenhausen	268
Welschhof (Minfeld)	550	Zeiskam	585
Wernersberg	581	Zeutern (Ubstadt-Weiher)	256
Westheim	585	Zieflesberg (Bad Herrenalb)	250
Weststadt (Karlsruhe)	100		
Weyher (Pfalz)	580		

Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Linien und Strecken

Der Gemeinschaftstarif gilt für die nachstehend genannten Linien und Strecken der Verkehrsunternehmen

- ▶ Abellio Rail Baden-Württemberg GmbH (Abellio)
- ▶ Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG)
- ▶ DB Regio AG (DB)
- ▶ DB Regio Bus Mitte GmbH (RPB)
- ▶ DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee (RAB)
- ▶ Engel Omnibusverkehr
- ▶ Faller Reisen
- ▶ Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH (FMO)
- ▶ Friedrich Wöhrle GmbH
- ▶ Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH
- ▶ Hetzler Busreisen Fahrschule
- ▶ Kraichtal Bus GbR
- ▶ Nahverkehr Mittelbaden Walz GmbH (NVW)
- ▶ Omnibus Hassis OHG
- ▶ Palatina Bus GmbH
- ▶ Queichtal Nahverkehrsgesellschaft GmbH (QNV)
- ▶ Regionalbusverkehr Südwest GmbH (RVS)
- ▶ Richard Eberhardt GmbH
- ▶ StadtBus Bruchsal GmbH
- ▶ Stadtwerke Baden-Baden (SWBAD)
- ▶ Stadtwerke Gaggenau (SWG)
- ▶ Südwestdeutsche Landesverkehrs AG (SWEG)
- ▶ Verkehrsgesellschaft Rastatt GmbH (VERA)
- ▶ Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK)
- ▶ Verkehrs- und Beratungsgesellschaft privater Omnibus-
unternehmen mbH (VPO)

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Regionalbahnlinien

IRE 1	Karlsruhe Hbf - Karlsruhe-Durlach - Pforzheim Hbf* - Mühlacker* - Vaihingen (Enz)* [- Stuttgart Hbf - Schorndorf - Schwäbisch Gmünd - Aalen]	GoAhead
RE 2	Karlsruhe Hbf - Rastatt - Baden-Baden - Bühl (Baden) [- Achern - Offenburg - Hausach - Villingen (Schwarzw.) - Donaueschingen - Radolfzell - Konstanz]	DB
RE 4	Karlsruhe Hbf - Graben-Neudorf - Gernersheim [- Speyer - Ludwigshafen (Rhein) - Frankenthal - Worms - Mainz - Frankfurt (Main)]	DB
RE 6	Karlsruhe Hbf - Wörth (Rhein) - Kandel - Winden (Pfalz) - Landau (Pfalz) Hbf* [- Neustadt (Weinstr.) Hbf - Kaiserslautern]	DB
RE 7	Karlsruhe Hbf - Rastatt - Baden-Baden - Bühl (Baden) - [Achern - Offenburg - Lahr (Schwarzwald) - Riegel-Malterdingen - Emmendingen - Freiburg (Breisgau) - Bad Krozingen - Müllheim (Baden) - Basel Bad. Bf.]	DB
RE73	Karlsruhe Hbf - Karlsruhe-Durlach - Bruchsal - Bad Schönborn [- Wiesloch- Walldorf - Heidelberg Hbf]	DB
RB 17a	(Bad Wildbad* - Neuenbürg (Württ.)* -) Pforzheim Hbf* - Mühlacker* - Vaihingen (Enz)* [- Bietigheim-Bissingen - Ludwigsburg - Stuttgart Hbf]	Abellio
RE 17b	[Heidelberg - Wiesloch-Walldorf -] Bad Schönborn-Kronau - Bruchsal - Bretten - Mühlacker* - Vaihingen (Enz)* [- Bietigheim-Bissingen - Ludwigsburg - Stuttgart Hbf]	Abellio
RB 17c	Bruchsal - Bretten - Mühlacker* - Vaihingen (Enz)* [- Bietigheim-Bissingen - Ludwigsburg - Stuttgart Hbf]	Abellio

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
(Ortsname) = nur zeitweise bedient

Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

RB 51	Karlsruhe Hbf - Karlsruhe West - Karlsruhe-Mühlburg - Karlsruhe-Knielingen - Wörth (Rhein) - Kandel - Winden (Pfalz) - Landau Hbf* - Maikammer-Kirrweiler* [- Neustadt (Weinstr.) Hbf]	DB
RB 52	Wörth (Rhein) - Hagenbach - Lauterbourg*	DB
RB 53	Winden (Pfalz) - Wissembourg*	DB
RB 54	Winden - Bad Bergzabern*	DB
RB 55	Landau (Pfalz) Hbf* - Annweiler am Trifels* - Rinnthal* [- Hinterweidenthal - Pirmasens Nord - Pirmasens Hbf]	DB
RB 56	Landau (Pfalz) Hbf* - Annweiler am Trifels* - Rinnthal* [- Hinterweidenthal - Dahn - Bundenthal-Rumbach]	DB
RB 72	Mühlacker* - Maulbronn West* - Maulbronn Stadt*	DB
RB 74	Pforzheim Hbf* - Monbach-Neuhausen* [- Bad Liebenzell - Calw - Nagold - Hochdorf (b. Horb) - Horb - Rottenburg - Tübingen Hbf]	DB

S-Bahn-Linien

S 1	Bad Herrenalb - Busenbach - Ettlingen - Rüppurr - Karlsruhe Hbf Vorplatz - Marktplatz Neureut - Eggenstein - Leopoldshafen - Linkenheim - Hochstetten	AVG
S 11	Ittersbach - Busenbach - Ettlingen - Rüppurr - Karlsruhe Hbf Vorplatz - Marktplatz - Neureut - Eggenstein - Leopoldshafen - Linkenheim - Hochstetten	AVG
S 2	Spöck - Blankenloch - Reitschulschlag - Karlsruhe Marktplatz - Rheinstrandsiedlung - Rheinstetten	AVG/VBK
S 3	Germersheim [- Speyer - Ludwigshafen (Rhein) - Mannheim - Heidelberg - Wiesloch-Walldorf] - Bad Schönborn-Kronau - Bruchsal - Karlsruhe-Durlach - Karlsruhe Hbf	DB

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient
 Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

S 31	Odenheim - Zeutern - Stettfeld (Baden) - Ubstadt - Bruchsal - Weingarten (Baden) - Karlsruhe-Durlach - Karlsruhe Hbf	AVG
S 32	Menzingen (Baden) - Münzesheim - Oberöwis- heim - Ubstadt - Bruchsal - Weingarten (Baden) - Karlsruhe-Durlach - Karlsruhe Hbf	AVG
S 33	Bruchsal - Graben-Neudorf - Philippsburg - Germersheim	DB
S 34	Bretten - Heidelberg – Bruchsal (einzelne Fahrten)	AVG
S 4	[Öhringen - Weinsberg - Heilbronn - Leingarten - Schwaigern (Württ.) -] Eppingen - Flehingen - Bretten - Wössingen - Grötzingen - Karlsruhe-Durlach - Karlsruhe Tullastraße - Karlsruhe Hbf Vorplatz	AVG
S 4	Germersheim [- Speyer - Ludwigshafen (Rhein) - Mannheim - Heidelberg - Wiesloch-Walldorf -] Bad Schönborn-Kronau - Bruchsal	DB
S 5	Wörth Badepark - Wörth (Rhein) - Karlsruhe Rheinbergstraße - Marktplatz - Karlsruhe-Durlach - Söllingen (b. Karlsruhe) - Wilferdingen-Singen - Pforzheim Hbf*	AVG
S 51	Germersheim - Wörth (Rhein) - Karlsruhe Rheinbergstraße - Marktplatz - Karlsruhe-Durlach - Söllingen (b. Karlsruhe) - Wilferdingen-Singen - Pforzheim Hbf*	AVG
S 52	Germersheim - Wörth (Rhein) - Karlsruhe West - Albtalbahnhof - Karlsruhe Hbf Vorplatz - Tullastraße	AVG
S 6	Pforzheim Hbf* - Neuenbürg (Württ.)* - Bad Wildbad*	AVG
S 7	Karlsruhe Tullastraße - Karlsruhe Hbf Vorplatz - Durmshheim - Rastatt - Baden-Baden - Bühl (Baden) [- Achern]	AVG
S 71	Karlsruhe Hbf - Ettlingen West - Malsch - Rastatt - Baden-Baden - Bühl (Baden) [- Achern]	AVG
S 8	Karlsruhe Tullastraße - Karlsruhe Hbf Vorplatz - Durmshheim - Rastatt - Kuppenheim - Gaggenau - Gernsbach - Forbach (Schwarzw.) [- Baiersbronn - Freudenstadt - Eutingen i. G. - Bondorf (b. Herrenberg) - Herrenberg]	AVG

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient
 Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

S 81	Karlsruhe Hbf - Ettlingen West - Malsch - Rastatt - Gaggenau - Gernsbach - Forbach (Schwarzw.) [- Baiersbronn - Freudenstadt]	AVG
S 9	Karlsruhe Hbf - Karlsruhe-Hagsfeld - Blankenloch - Friedrichstal (Baden) - Graben-Neudorf - Waghäusel [- Hockenheim - Schwetzingen - Mannheim Hbf - Biblis - Groß Rohrheim]	DB

Tramlinien (Stadtgebiet Karlsruhe)

Tram 1	Durlach - Auer Straße - Tullastraße - Durlacher Tor - Marktplatz - Europaplatz - Mühlburger Tor - Weinbrennerplatz - Europahalle - Oberreut	VBK
Tram 2	Wolfartsweier - Zündhütte - Killisfeldstraße - Auer Straße - Tullastraße - Durlacher Tor - Rüppurrer Tor - Tivoli - Hbf Vorplatz - ZKM - Mathystraße - Europaplatz - Mühlburger Tor - Städt. Klinikum - Siemensallee - Knielingen Nord	VBK
Tram 3	Heide - Mühlburger Tor - Europaplatz - Mathystraße - Hbf Vorplatz - Tivoli	VBK
Tram 4	Waldstadt - Jägerhaus - Hirtenweg - Hauptfriedhof - Durlacher Tor - Marktplatz - Europaplatz - Mathystraße - Hbf Vorplatz - Tivoli	VBK
Tram 5	Rintheim - Hauptfriedhof - Durlacher Tor - Rüppurrer Tor - Volkswohnung - Konzerthaus - Mathystraße - Weinbrennerplatz - Kühler Krug - Entenfang - Rheinhafen	VBK
Tram 6	Hirtenweg - Hauptfriedhof - Tullastraße - Schloss Gottesau - Philipp-Reis-Straße - Volkswohnung - Konzerthaus - Europaplatz - Mühlburger Tor - Entenfang - Daxlanden [- Rappenwört]	VBK
Tram 8	Durlach - Gritznerstraße - Killisfeldstraße - Zündhütte - Wolfartsweier (nur Schulfahrten)	VBK

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient
 Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Buslinien

Bus M	Karlsruhe Hbf Vorplatz - Messe Karlsruhe (Messeexpress, nur zu bestimmten Veranstaltungen)	VBK
Bus 10	Hbf Vorplatz - Kongresszentrum - Ettlinger Tor -	VBK
Bus 21	Durlach Turmberg - Friedhof - Grötzingen Bf - Rathaus - Grötzingen Nord [- Emil-Arheit-Halle]	VBK
Bus 22	Durlach Turmberg - Grötzingen Süd - Grötzingen Bf	VBK
Bus 23	Durlach Turmberg - Thomashof - Stupferich	VBK
Bus 24	Durlach Turmberg - Durlach Aue - Zündhütte - Bergwald - Hohenwettersbach	VBK
Bus 26	Durlach Turmberg - Geigersberg	VBK
Bus 27	Durlach Turmberg - Durlach Aue - Zündhütte - Wolfartsweier - Grünwettersbach - Palmbach [- Waldbronn Ermlisgrund]	VBK
Bus 29	Durlach Turmberg - Turmbergbahn Talstation	VBK
Bus 30	Durlacher Tor - Büchiger Allee - Elbinger Straße (West) [- Europäische Schule]	VBK
Bus 31	Waldstadt Zentrum - Hagsfeld - Industriegebiet Storrenacker - Durlach Turmberg - Durlach Bf	VBK
Bus 32	Hagsfeld Fächerbad - Industriegebiet Storrenacker - Rossweid/Neue Wiesen	VBK
Bus 42	Durlach Bf - Industriegebiet Killisfeld - Gottesauer Platz	VBK
Bus 44	Hohenwettersbach - Bergwald - Zündhütte [- Industriegebiet Killisfeld -] Hbf Vorplatz	VBK
Bus 47	Hbf Vorplatz - Zündhütte - Wolfartsweier - Grünwettersbach - Palmbach - Stupferich	VBK
Bus 50	Hbf Vorplatz - Beiertheim - Bulach - Oberreut Eugen-Geck-Str.	VBK
Bus 51	Albtalbahnhof - Bulach - Oberreut Badeniaplatz - Oberreut Zentrum	VBK

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient
 Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Bus 52	Dammerstock - Weiherfeld - Albtalbahnhof	VBK
Bus 55	Hbf Vorplatz - Kolpingplatz - Südendschule - ZKM - Steinhäuserstraße - Weinbrennerplatz - Kühler Krug [- Bannwaldallee]	VBK
Bus 60	Heidenstückersiedlung - Westbahnhof - Grünwinkel - Entenfang	VBK
Bus 62	Hbf Vorplatz - Beiertheim West - Hardecksiedlung - Heidenstückersiedlung - Grünwinkel - Entenfang	VBK
Bus 70	Heidehof - Nordweststadt - Entenfang	VBK
Bus 71	Neureut Industriegebiet - Am Zinken - Welschneureuter Straße - Heidehof [- Duale Hochschule]	VBK
Bus 72	Neureut Friedhof - Bärenweg - Kirchfeld Nord	VBK
Bus 73	Europaplatz - Linkenheimer Landstraße - Spöcker Straße - Kirchfeld Nord	VBK
Bus 74	Knielingen Rheinbergstraße - Husarenlager - Nordweststadt - August-Bebel-Straße	VBK
Bus 75	Knielingen Rheinbergstraße - Bruchweg - Max-Dortu-Straße - Rheinbergstraße	VBK
Bus 83	Daxlanden – Oberreut (Schulverkehr)	VBK
Shuttle 100	MyShuttle Ettlingen On-Demand-Verkehr Kernstadt Ettlingen - Ettlingen West - Ettlingenweier - Spessart	RVS
Bus 101	[Moosbronn - Freilsheim -] Völkersbach - Schöllbronn - Spessart - Ettlingen	FMO
Bus 102	Schöllbronn - Schluttenbach - Ettlingenweier - Ettlingen Stadt	FMO
Bus 103	Neumalsch/Sulzbach - Malsch - Waldprechtsweier/Völkersbach - Schöllbronn	NVW
Bus 104	Ettlingen Stadt/(Erbprinzen) - Ettlingenweier - Oberweier - Sulzbach - Malsch - Waldprechtsweier	NVW
Bus 105	Ettlingen Erbprinzen - Ettlingen Wasen - Ettlingen West	NVW

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient
 Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Bus 106	Ettlingen Stadt - Ettlingen Industriegebiet - Silberstreifen - Rösselsbrünne - Neuburgweier	FMO
Bus 107	Durlach Bf - Industriegebiet Killisfeld - Zündhütte - Wolfartsweier - Ettlingen Friedhof - Ettlingen Erbprinzen - Ettlingen Stadt	VBK
Bus 109	Ettlingen Stadt - Ettlingen Wasen - Hertzstraße - Rudolf-Planck-Straße - Am Hardtwald	FMO
Bus 110	Waldprechtsweier - Malsch - Bruchhausen - Ettlingen Erbprinzen	NVW
Bus 112	Ettlingen Stadt - Friedhof - Neuwiesenreben - Stadt	NVW
Bus 113	Bad Herrenalb Bf - Bernbach - Althof - Moosbronn	RAB
Bus 114	Marxzell - Burbach - Schielberg - Pfaffenrot - Marxzell	AVG
Shuttle M 114	MyShuttle Marxzell On-Demand-Verkehr Gemeindegebiet Marxzell	AVG
Bus 115	Busenbach - Reichenbach - Etzenrot	AVG
Bus 116	Bad Herrenalb Bf - Unteres Gaistal - Oberes Gaistal	RAB
Bus 117	Bad Herrenalb Freibad - Falkensteinschule	RAB
Bus 118	Zündhütte - Grünwettersbach - Palmbach - Stupferich - Mutschelbach - Langensteinbach	AVG
Bus 120	Weingarten - Staffort - Friedrichstal - Spöck	RVS
Bus 121	[Jöhlingen-] Weingarten - Staffort - Blankenloch [- KIT Campus-Nord]	RVS
Bus 124	Hochstetten - Graben-Neudorf	FMO
Bus 125	Kirrlach - Waghäusel - Wiesental - Hambrücken - Forst - Bruchsal - Karlsdorf - Neuthard - Spöck - Karlsruhe	FMO
Bus 126	Graben - Neudorf - Wiesental - Waghäusel	FMO
Bus 127	Wiesental - Philippsburg	FMO

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient
 Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Bus 128	[Altlußheim -] Rheinhausen - Oberhausen - Waghäusel	FMO
Bus 130	Forst - Ubstadt	FMO
Bus 131	Kronau - Weiher - Ubstadt - Bruchsal	Hassis
Bus 132	Östringen - Mingolsheim - Langenbrücken - Stettfeld - Ubstadt - Bruchsal	Hassis
Bus 133	Kronau - Mingolsheim - Östringen	Hassis
Bus 134	Östringen - Odenheim - Tiefenbach - Eichelberg - Elsenz*	Kraichtal Bus
Bus 135	Oberöwisheim - Neuenbürg	Kraichtal Bus
Bus 136	Münzesheim - Oberacker	Kraichtal Bus
Bus 137	Bahnbrücken Bf - Bahnbrücken Ort	Kraichtal Bus
Bus 138	Menzingen - Landshausen	Kraichtal Bus
Bus 139	Landshausen - Menzingen - Bahnbrücken - Gochsheim - Oberacker - Münzesheim - Oberöwisheim - Unteröwisheim	Kraichtal Bus
Bus 140	Zeutern - Stettfeld - Ubstadt - Weiher - Langenbrücken - Mingolsheim - Östringen	Hassis
Bus 141	Gondelsheim - Neibsheim - Büchig - Bretten	Wöhrle
Bus 142	Dürrenbüchig - Diedelsheim	Wöhrle
Bus 143	Knittlingen* - Großvillars - Oberderdingen - Flehingen - Gochsheim - Bahnbrücken	Wöhrle
Bus 144	Bretten - Großvillars - Oberderdingen - Kürnbach	Wöhrle
Bus 145	Flehingen - Oberderdingen - Kürnbach - Sulzfeld - Zaisenhausen	Wöhrle
Bus 146	Ruit - Bretten - Rinklingen - Diedelsheim	Wöhrle
Bus 151	Berghausen - Wöschbach	AVG
Bus 152	Kleinsteinbach - Mutschelbach - Langensteinbach	AVG

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient

Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Bus 153	Langensteinbach - Auerbach	AVG
Bus 159	Wössingen - Jöhlingen - Berghausen	AVG
Bus 180	[Büchenau -] Bruchsal Südstadt - Bruchsal Rendezvous	Stadtbus Bruchsal
Bus 181	Bruchsal Weiherberg - Eggerten - Bruchsal Rendezvous	Stadtbus Bruchsal
Bus 182	Bruchsal Am Mantel - Rendezvous - Krankenhaus - Augsteiner - Rendezvous - Am Mantel	Stadtbus Bruchsal
Bus 183	Bruchsal Am Mantel - Rendezvous - Augsteiner - Krankenhaus - Rendezvous - Am Mantel	Stadtbus Bruchsal
Bus 185	Bruchsal Rendezvous - Heildesheim - Helmsheim - Obergrombach - Untergrombach - Büchenau - Bruchsal Rendezvous	Stadtbus Bruchsal
Bus 186	Bruchsal Rendezvous - Büchenau - Untergrombach - Obergrombach - Helmsheim - Heildesheim - Bruchsal Rendezvous	Stadtbus Bruchsal
Bus 187	Büchenau - Untergrombach - Obergrombach - Helmsheim	RVS
Bus 188	Büchenau - Untergrombach - Bruchsal	RVS
Bus 189	Untergrombach - Obergrombach - Helmsheim - Heildesheim - Bruchsal	RVS
Shuttle 191	MyShuttle Dettenheim On-Demand-Verkehr Hochstetten Grenzstraße - Liedolsheim - Rußheim - Alt-Dettenheim - Graben - Neudorf	FMO
Bus 192	Philippsburg - Huttenheim - Rußheim - Liedolsheim - Hochstetten	FMO
Bus 193	Rheinsheim - Philippsburg - Waghäusel - Kirrlach - Kronau - Bad Schönborn - Kronau Bf	FMO
Bus 194	Rheinhausen - Oberhausen - Philippsburg	FMO
Bus 195	Leopoldshafen - KIT Campus Nord - Blankenloch	FMO
Bus 198	Graben Bf - Neudorf - Rußheim - Liedolsheim - Graben Bf	FMO

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient

Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Bus 201	Oberbeuern - Lichtental - Baden-Baden Augustaplatz - Festspielhaus - Baden-Baden Bf	SWBAD
Bus 203	Baden-Baden Bahnhof - Schweigrother Platz - Stadtklinik - Balg	SWBAD
Bus 204	Malschbach - Geroldsau - Lichtental- Baden-Baden - Stadtmitte - Mercurwald (Bergbahn)	SWBAD
Bus 205	Mercurwald (Bergbahn) - Baden-Baden Stadtmitte - Cité - Baden-Baden Bf	SWBAD
Bus 206	Baden-Baden Augustaplatz - Schweig- rother Platz/Ooswinkel - Stadtklinik - Balg	SWBAD
Bus 207	Lichtental - Baden-Baden Stadtmitte - Schweigrother Platz - Obere Breite - Sinzheim	SWBAD
Bus 208	Baden-Baden Augustaplatz - Marktplatz - Herrengut - Friesenberg - Birkenbuckel - Augustaplatz	SWBAD
Bus 212	Rastatt Bf - Sandweier - Baden-Baden Bf	SWBAD
Bus 214	[Bad Rotenfels -] Gaggenau - Selbach - Ebersteinburg - Baden-Baden Stadtmitte - Tiergarten - Varnhalt - Steinbach - Bühl	SWBAD
Bus 216	Neuweier - Steinbach - Varnhalt - Baden- Baden Tiergarten - Stadtmitte - Baden-Baden Bf - Haueneberstein	SWBAD
Bus 218	[Wintersdorf -] Iffezheim - Sandweier - Baden-Baden Bf - Leopoldsplatz	SWBAD
Bus 222	[Karlsruhe Entenfang -] Mörsch Rösselsbrünne - NVW Durmshheim - Au am Rhein - Elchesheim-Iltingen - Steinmauern - Rastatt	
Bus 227	Durmshheim - [Würmersheim - Au am Rhein/ Bietigheim -] Elchesheim-Iltingen - Steinmauern - Rastatt	NVW
Bus 231	Rastatt - Ottersdorf - Wintersdorf	VERA
Bus 232	Rauental - Rastatt - Plittersdorf	VERA

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient
 Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Bus 234	Rastatt Bf - Iffezheim - Hügelsheim - Baden-Airpark - Schwarzach	SWEG
Bus X34	Rastatt Bf - Iffezheim - Hügelsheim - Baden-Airpark - Söllingen - Stollhofen - Ulm - Moos - Balzhofen - Oberweier - Bühl	SWEG
Bus 235	Rastatt Nord/Waldfriedhof - Rastatt Zentrum - Oberwald - Rheinau	VERA
Bus 236	Rastatt Zentrum - Westring - Agentur für Arbeit - Beinle - Industriegebiet	VERA
Bus 239	Rastatt Bf - Krankenhaus - Stadtmitte - Bahnhof	VERA
Bus 240s	Niederbühl - Kuppenheim - Oberndorf - Gaggenau	RVS
Bus 241	Rastatt - Niederbühl - Kuppenheim	RVS
Bus 242	Gernsbach - Reichental - Kaltenbronn	RVS
Bus 243	Kuppenheim - Haueneberstein - Baden-Baden	SWBAD
Bus 244	Bad Herrenalb - Loffenau - Gernsbach - Staufenberg - Baden-Baden	RVS
Bus 245	Baden-Baden - Schwarzwaldhochstraße - Unterstmatt [- Mummelsee - Ruhestein]	FMO
Bus 246	Forbach - Raumünzach - Hundsbach	FMO
Bus 247s	Gernsbach - Lautenbach	RVS
Bus 248	Langenbrand - Bermersbach - Forbach	FMO
Bus 251	Waldprechtsweier - Oberweier - Bischweier - Bad Rotenfels - Gaggenau	RVS
Bus 252s	Sulzbach - Ottenau - Gaggenau - Bad Rotenfels	RVS
Bus 253	Völkersbach - Moosbronn - Freiolsheim - Gaggenau	RVS
Bus 259	Muggensturm - Bischweier/Rauental - Kuppenheim	RVS
Bus 261	Sinzheim - Müllhofen - Weitenung - Baden-Baden Rebland - Steinbach - Neuweier	SWBAD

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient
 Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Bus 262	[Sasbach -] Ottersweier - Bühl - Steinbach - Sinzheim - Baden-Baden	FMO
Bus 263	Bühl - Bühlertal - Sand - Bühlerhöhe - Herrenwies/Hundsbach - Forbach	FMO
Bus 264	Bühl - Bühlertal - Immenstein - Neusatz - Ottersweier - Bühl	FMO
Bus 265	Bühl - Ottersweier - Haft [- Lauf]	FMO
Bus 266	Bühl - Ottersweier - Unzhurst	FMO
Bus 267	Bühl - Weitenung - Leiberstung - Söllingen	SWEG
Bus 268	Bühl - Schwarzach - Lichtenau - Muckenschopf [- Freistett]	SWEG
Bus 271	Bühl - Rittersbach - Riegel - Kappelwindeck - Bühl	Faller
Bus 272	Bühl - Vimbuch - Weitenung - Bühl	Faller
Bus 273	Bühl - Rittersbach - Waldmatt - Hub - Neusatz (Baden) - Immenstein	Faller
Bus 274	Bühl - Eisental - Bühl	Faller
Bus 276	Bühl - Industriegebiet Bußmatten	Faller
Bus 277	Bühl - Industriegebiet Süd	Faller
Bus 281	Ortsverkehr Bühlertal	Faller
Bus 285	Baden-Baden Bf - Kartung - Hügelsheim - Baden-Airpark	SWBAD
Bus 290	Sinzheim - Winden - Kartung - Hügelsheim	NVW
Bus 291	Sinzheim - Kartung - Winden	NVW
Bus 292	Baden-Baden - Sinzheim - Müllhofen - Weitenung - Leiberstung - Halberstung - Schiftung - Sinzheim	NVW
Bus 500	Landau Hbf* - Nussdorf* - Roschbach* - Rhodt* - Edenkoben* - St. Martin* - Maikammer* [- Hambach - Neustadt (Wstr.)]	PAL

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient
 Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Bus 501	Landau Hbf* - Walsheim* - Burrweiler* - Edesheim* - Edenkoben* - St. Martin* - Maikammer* [- Hambach - Neustadt (Wstr.)]	PAL
Bus 503	[Neustadt (Wstr.) -] Maikammer - St. Martin - Kalmit	PAL
Bus 504	Edenkoben* - Maikammer* - Kirrweiler*	PAL
Bus 505	Gommersheim* - Freimersheim* - Venningen* - Edenkoben*	PAL
Bus 506	Edenkoben* - Ludwigshöhe* - Heldenstein* - Buschmühle*	PAL
Bus 507	[Neustadt (Wstr.) - Speyerdorf - Lachen - Duttweiler - Geinsheim -] Gommersheim* - Freisbach - Weingarten (Pfalz) - Schwegenheim [- Harthausen - Hanhofen - Dudenhofen - Speyer]	PAL
Bus 509	[Neustadt (Wstr.) - Speyerdorf - Lachen - Duttweiler -] Altdorf* - Böbingen* - Freimersheim* - Freisbach - Weingarten (Pfalz) - Lustadt	PAL
Bus 520	Landau* - Godramstein* - Siebeldingen* - Birkweiler* - Ranschbach*	QNV
Bus 521	Landau* - Frankweiler* - Albersweiler* - Eußerthal* - Dernbach* - Ramberg*	QNV
Bus 522	Ramberg* - Dernbach* - Eußerthal* - Godramstein* - Albersweiler* - Siebeldingen* - Queichhambach* - Gräfenhausen* - Annweiler*	QNV
Bus 523	Albersweiler* - Queichhambach* - Gräfenhausen* - Annweiler* - Bindersbach*	QNV
Bus 524	Albersweiler* - Queichhambach* - Annweiler* - Wernersberg* - Gossersweiler* - Völkersbach* - Waldrohrbach* - Waldhambach* - Pfalzlinikum*	QNV
Bus 525	Bad Bergzabern* - Birkenhördt* - [Lauterschwan - Erlenbach bei Dahn -] Vorderweidenthal* - Oberschlettenbach* - [Darstein - Schwanheim - Dimbach - Lug Spirkelbach -] Wernersberg* - Annweiler*	QNV
Bus 526	Annweiler* - Sarnstall* - Rinnthal* [- Hofstätten - Wilgartswiesen - Hauenstein]	QNV
Bus 527	Annweiler* - Burg Trifels*	QNV

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient
 Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Bus 530	Landau* - Wollmersheim* - Ilbesheim* - Leinsweiler* - Ranschbach*	QNV
Bus 531	Landau* - Arzheim* - Ilbesheim* - Eschbach* - Kaiserbacher Mühle* - Göcklingen* - Pfalzkrankenhaus* - Klingenmünster* - Münchweiler* - Silz* - Stein* - Gossersweiler* - Völkersweiler* - Waldrohrbach* - Wernersberg* - Annweiler*	QNV
Bus 532	Landau Forsthaus Taubensuhl* - Eußerthal* - Annweiler* - Wernersberg* [- Vorderweidenthal]	QNV
Bus 535	Landau Hbf* - Wollmesheimer Höhe* - Landau Hbf*	QNV
Bus 536	Landau Hbf* - Danziger Platz* - Mörlheim*	QNV
Bus 537	Landau Hbf* - Eutzingerstraße* - Vincent. Krankenhaus* - Zoo* - Klinikum* - Malerviertel* - Landau Hbf*	QNV
Bus 538	Landau* - Queichheim* - Wollmesheim* - Mörzheim*	QNV
Bus 539	Landau Hbf* - Hallenbad* - Horstring* - Dammheim* - Bornheim* - Essingen* - Großfischlingen* - Venningen*	QNV
Bus 540	Landau* - Wollmersheim* - Mörzheim* - Völkersweiler* - Gossersweiler* - Stein* - Silz* - Münchweiler* - Klingen* - Heuchelheim* - Göcklingen* - Kaiserbacher Mühle* - Klingen- münster* - Pfalzkrankenhaus* - Niederhorbach* - Gleiszellen* - Gleishorbach* - Oberhofen* - Pleisweiler* - Emilienruhe* - Bad Bergzabern*	QNV
Bus 541	Landau* - Impflingen* - Billigheim* - Ingenheim* - Mühlhofen* - Appenhofen* - Klingen* - Heuchelheim* - Niederhorbach* - Bad Bergzabern*	QNV
Bus 542	[Hauenstein - Hinterweidenthal - Dahn -] Wissembourg* - Bad Bergzabern* (VRN-Linie 252)	QNV
Bus 543	Bad Bergzabern* - Dörrenbach* - Oberotter- bach* - Rechtenbach* - Schweigen* - Wissembourg*	QNV

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient
 Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Bus 544	Bad Bergzabern* - Kapellen* - Dierbach* - Niederrotterbach* - Steinfeld* - Kapsweyer* - Schweighofen*	QNV
Bus 545	Bad Bergzabern* - Birkenhördt* - [Lauterschwan -] Vorderweidenthal* [- Erlenbach bei Dahn - Busen- berg - Schindhard - Reichenbach - Erfweiler - Dahn]	QNV
Bus 546	Böllernborn* - Bad Bergzabern* - Kapellen* - Oberhausen* - Barbelroth* - Hergersweiler* - Winden - Steinweiler - Rohrbach* - Erlenbach - Minderslachen - Kandel	RPB
Bus 547	Bad Bergzabern* - Kapellen* - Oberhausen* - Hergersweiler* - Dierbach* - Niederrotterbach* - Vollmersweiler - Schaidt - Freckenfeld - Minfeld - Kandel - Wörth (Rhein)	RPB
Bus 548	(Leimersheim - Neupotz -) Rheinzabern - Hatzenbühl - Hayna - Erlenbach - Minderslachen - Kandel (- Wörth)	RPB
Bus 549	Kandel - Büchelberg/Bienwaldmühle - Scheibenhardt - Neulauterburg - Berg - Neuburg - Hagenbach - Maximiliansau - Wörth (Rhein)	RPB
Bus 550	Landau* - Mörlheim* - Offenbach* - Ottersheim - Knittelsheim - Bellheim - Germersheim	Hetzler
Bus 552	Landau Hbf* - Queichheim* - Ottersheim - Knittelsheim - Bellheim - Hördt - Rülzheim - Kuhardt - Leimersheim - Neupotz - Rheinzabern	Hetzler
Bus 553	Rohrbach* - Herxheim* - Herxheim- weyer* - Rülzheim	Hetzler
Bus 554	Kandel - Minderslachen - Erlenbach - Hayna - Herxheim* - Rohrbach*	Hetzler
Bus 555	Landau* - Queichheim* - Mörlheim* - Offenbach* - Herxheim* - Hatzenbühl - Rheinzabern (- Herxheimweyer* - Rülzheim - Hördt)	Hetzler
Bus 556	Jockgrim - Rheinzabern - Hatzenbühl - Herxheim* - Offenbach* - Mörlheim* - Landau*	Hetzler
Bus 557	Neupotz - Leimersheim - Kuhardt - Hördt - Rülzheim - Herxheimweyer* - Herxheim* - Offenbach* - Mörlheim* - Landau*	Hetzler

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient
 Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Bus 558	Landau* - Impflingen* - Billigheim* - Heuchelheim* - Klingen* - Ingenheim* - Mühlhofen* - Appenhofen* - Rohrbach* - Steinweiler - Erlenbach - Hayna - Herxheim Schulzentrum*	Hetzler
Bus 559	Bellheim - Knittelsheim - Ottersheim - Hochstadt* - Essingen* - Offenbach* - Herxheim*	Hetzler
Bus 590	Landau* - Dammheim* - Hochstadt* - Freimersheim* - Zeiskam - Lustadt - Weingarten (Pfalz) - Westheim - Lingenfeld - Germersheim	QNV
Bus 592	Freisbach - Weingarten (Pfalz) - Lustadt - Westheim - Schwegenheim - Lingenfeld	QNV
Bus 593	Steinweiler - Minderslachen - Kandel - Wörth (Rhein)	RPB
Bus 594	Freckenfeld - Minfeld - Kandel - Minderslachen - Steinweiler - Erlenbach - Hayna - Hatzenbühl - Rheinzabern	RPB
Bus 595	Germersheim - Sondernheim - Hördt - Rülzheim - Kuhardt - Leimersheim - Neupotz - Rheinzabern	Hetzler
Bus 596	Rülzheim - Bellheim - Zeiskam - Lustadt - Weingarten (Pfalz) - Freisbach - Lingenfeld - Westheim - Schwegenheim	Hetzler
Bus 598	Hördt - Rülzheim - Rheinzabern - Jockgrim - Kandel - Wörth (Rhein)	RPB
Bus 599	Freisbach - Weingarten (Pfalz) - Schwegenheim - Lingenfeld - Germersheim	QNV
Bus 700	Bretten - Knittlingen* - Hohenklingen* - Freudenstein* - Sternenfels* [- Maulbronn - Schmie - Lienzingen - Mühlacker]	Engel
Bus 702	[Mühlacker - Lienzingen - Zaisersweiher -] Diefenbach* - Sternenfels* - Oberderdingen - Kürnbach	Engel
Bus 705	Östringen [- Rettigheim - Malsch - Rot-Malsch Bf - Wiesloch]	SWEG

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient
 Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Bus 706	[Maulbronn - Zaisersweiher -] Freudenstein* - Diefenbach* - Sternenfels - Hohenklingen* - Knittlingen*	RVS
Bus 715	[Pforzheim - Birkenfeld - Neuenbürg - Schwann - Conweiler - Pfinzweiler - Feldrennach -] Ittersbach	Eberhardt
Bus 716	[Pforzheim - Birkenfeld - Gräfenhausen - Arnbach - Neuenbürg - Schwann - Dennach - Dreimarkstein -] Dobel - Neusatz - Rotensol - Bad Herrenalb	RVS
Bus 717	[Pforzheim - Birkenfeld - Neuenbürg - Schwann - Conweiler - Langenalb -] Ittersbach	Eberhardt
Bus 719	[Bad Wildbad - Calmbach - Höfen - Eyachbrücke - Dreimarkstein -] Dobel - Neusatz - Rotensol - Bad Herrenalb	RAB
Bus X63	[Calw - Wimberg - Altburg - Oberreichenbach - Calmbach - Bad Wildbad - Calmbach - Höfen - Eyachbrücke -] Dobel - Bad Herrenalb	RAB
Bus 720	Ittersbach [- Weiler - Ottenhausen - Niebelsbach - Ellmendingen - Dietlingen - Pforzheim]	Eberhardt
Bus 721	[Ittersbach -] Langensteinbach - Auerbach [- Ellmendingen - Dietlingen - Birkenfeld - Pforzheim]	Eberhardt
Bus 733	[Pforzheim - Bauschlott - Göbrichen - Nußbaum -] Sprantal - Bretten	RVS
Bus 734	[Pforzheim - Kieselbronn - Dürrn - Ölbronn - Kleinvillars -] Knittlingen*	RVS
Bus 735	[Pforzheim - Eutingen - Kieselbronn - Dürrn - Ölbronn - Kleinvillars -] Knittlingen* [- Maulbronn]	RVS
Bus 763	[Sinsheim - Weiler - Hilsbach -] Elsenz*	SWEG
Bus 791	Östringen [- Eichtersheim - Michelfeld - Waldangeloch]	SWEG
Bus 7135	Bühl - Ottersweiher [- Sasbach - Achern - Appenweiher - Offenburg]	RVS

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient
 Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Anruf-Linien-Taxis (ALT):

ALT 53	Karlsruhe Schloss Rüppurr - Erlenweg	VBK
ALT 54	Rüppurr Battstraße - Märchenring	VBK
ALT 64	Karlsruhe Entenfang - Lameyplatz - Rheinhafen Nord	VBK
ALT 111	Malsch Bf - Industriegebiet (- Waldprechtsweier)	NVW
ALT 213	Stadtverkehr Gaggenau	SWG
ALT 221	Rastatt - Ötigheim - Steinmauern	NVW
ALT 223	Illingen - Elchesheim - Durmersheim	NVW
ALT 225	Au am Rhein - Neuburgweier	NVW
ALT 226	Bietigheim - Durmersheim - Au am Rhein	NVW
ALT 233	Rastatt - Plittersdorf Fähre	VERA
ALT 240	Kuppenheim - Oberndorf	RVS
ALT 247	Gernsbach - Lautenbach	RVS
ALT 252	Gaggenau - Sulzbach	RVS
ALT 254	Oberweier - Winkel - Gaggenau Bf	RVS
ALT 255	Weisenbach Neudorf - Gernsbach	RVS
ALT 258	Rastatt - Muggensturm	RVS
ALT 293	Schiftung - Leiberstung - Halberstung - Sinzheim (- Winden - Vormberg)	NVW
ALT 275	Vimbuch - Balzhofen - Moos - Oberbruch	Faller
ALT 597	Germersheim - Sondernheim	NVW
ALT 5929	Herxheim* - Insheim* - Rohrbach*	Hetzler

Nightlinerlinien:

NL S 1/S 11	Ittersbach - Busenbach - Ettlingen - Rüppurr - Karlsruhe Innenstadt - Neureut - Eggenstein - Leopoldshafen - Linkenheim - Hochstetten	AVG
-------------	---	------------

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient
 Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

NL S2	Spöck - Blankenloch - Reitschulschlag - Karlsruhe Marktplatz - Rheinstrandsiedlung - Rheinstetten	AVG/VBK
NL 1	Durlach - Auer Straße - Tullastraße - Durlacher Tor - Marktplatz	VBK
NL 2	Marktplatz - Europaplatz - Mathystraße - ZKM - Hbf Vorplatz - Tivoli	VBK
NL 3	Marktplatz - Europaplatz - Kaiserplatz - Nordstadt - Nordweststadt - Knielingen	VBK
NL 4	Marktplatz - Kronenplatz - Durlacher Tor - Hauptfriedhof - Waldstadt - Hagsfeld - Industriegebiet Storrenacker	VBK
NL 5	Marktplatz - Europaplatz - Kaiserplatz - Weinbrennerplatz - Oberreut - Heidenstücker-siedlung - Daxlanden - Pfannkuchstraße	VBK
NL 6	Durlach Turmberg - Geigersberg - Durlach Aue - Zündhütte - Bergwald - Hohenwettersbach - Wolfartsweier - Grünwettersbach - Palmbach - Stupferich - Thomashof - Durlach Turmberg	VBK
NL ALT 11	Geigersberg - Durlach Turmberg	VBK
NL ALT 12	Bergwald - Hohenwettersbach - Durlach Turmberg	VBK
NL ALT 13	Durlach Turmberg - Grötzingen	VBK
NL ALT 14	Karlsruhe Hbf Vorplatz - Bulach - Windeckstraße	VBK
NL ALT 16	Durlach Bf - Killisfeld - Steiermärker Straße	VBK

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient
 Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Fahrpreisübersicht ab 13. Dezember 2020

Einzelfahrkarte	Erwachsene	Kinder 6-14 Jahre	Ermäßigung/BahnCard Erwachsene
Karlsruhe/ Baden-Baden	€ 2,60	€ 1,50	€ 2,00
1 Wabe	€ 2,10	€ 1,50	€ 1,60
2 Waben	€ 2,60	€ 1,50	€ 2,00
3 Waben	€ 3,60	€ 1,90	€ 2,70
4 Waben	€ 4,40	€ 2,20	€ 3,30
5 Waben	€ 5,10	€ 2,60	€ 3,80
6 Waben	€ 6,20	€ 3,20	€ 4,70
7 Waben und mehr	€ 7,60	€ 3,90	€ 5,70

4er-Karte	Erwachsene	Kinder 6-14 Jahre
Karlsruhe/ Baden-Baden	€ 9,80	€ 4,90
1 Wabe	€ 7,50	€ 4,90
2 Waben	€ 9,80	€ 4,90
3 Waben	€ 12,90	€ 6,30
4 Waben	€ 15,80	€ 7,80
5 Waben	€ 18,60	€ 9,10

Tageskarten	solo	plus	quattro
City/3Waben	€ 6,70	€ 11,20	€ 24,00
Regio	€ 11,80	€ 20,50	€ 43,00
City/3 Waben Kind	€ 3,60	€ 6,10	–
Regio Kind	€ 5,50	€ 9,90	–

Sibyllakarte (1 Person) € 4,50

Monatskarte/Jahreskarte (übertragbar) **und AboFix** (nicht übertragbar)

	Monatskarte gleitend	Jahreskarte und AboFix Jahrespreis	mtl. Abbuchung
bis 2 Waben	€ 66,00	€ 684,00	€ 57,00
3 Waben	€ 85,50	€ 888,00	€ 74,00
4 Waben	€ 103,00	€ 1.068,00	€ 89,00
5 Waben	€ 127,00	€ 1.296,00	€ 108,00
6 Waben	€ 143,00	€ 1.488,00	€ 124,00
7 Waben und mehr	€ 177,00	€ 1.848,00	€ 154,00

Firmenkarte (nicht übertragbar)

Jahreskarte für Mitglieder von Firmen, Behörden und Organisationen mit besonderer Vereinbarung mit dem

	5 % Rabatt	10 % Rabatt	12 % Rabatt
bis 2 Waben	€ 649,80	€ 615,60	€ 601,92
3 Waben	€ 843,60	€ 799,20	€ 781,44
4 Waben	€ 1.014,60	€ 961,20	€ 939,84
5 Waben und mehr	€ 1.231,20	€ 1.166,40	€ 1.140,48

Firmenkarte online (nicht übertragbar, monatliche Abbuchung) **und JobTicket BW** (nicht übertragbar, monatliche Abbuchung)

	10 % Rabatt	12 % Rabatt/JobTicket BW
bis 2 Waben	€ 51,30	€ 50,16
3 Waben	€ 66,60	€ 65,12
4 Waben	€ 80,10	€ 78,32
5 Waben und mehr	€ 97,20	€ 95,04

Ausbildungs-Monatskarte (nicht übertragbar)

	Monat
bis 2 Waben	€ 49,50
3 Waben	€ 64,00
4 Waben	€ 77,00
5 Waben	€ 95,00
6 Waben	€ 107,00
7 Waben und mehr	€ 132,00

Ausbildungs-Jahreskarte/ScoolCard (nicht übertragbar)

	Monat	Jahr
Netz	€ 49,50*	€ 495,00

* 10 Abbuchungen

	6 Monate
Studikarte	€ 162,80
Anschluss-Studikarte	€ 201,80

KombiCard (nicht übertragbar)	Monat	Jahr
Netz	€ 91,00	€ 1.092,00
Netz (Partnerkarte)	€ 68,25	€ 819,00

Karte ab 65 (nicht übertragbar)

	Monat	Jahr
Netz	€ 48,00	€ 576,00

9-Uhr-Karte (nicht übertragbar)

	Monat
3 Waben	€ 54,00
Netz	€ 77,00

Ergänzungskarte

für Inhaber von Monats- und Jahreskarten (pauschal)

Erwachsene	€ 2,60
Kinder (6 bis 14 Jahre)	€ 1,50

Fahrradkarte	2,60
---------------------	------

Zuschlag 1. Klasse

Zuschlag für Einzelfahrten	€ 3,00
Monatszuschlag zu Zeitkarten	€ 77,00

Sondertarif Bruchsal

MONA-Monatskarte	€ 49,50
MONA-Jahreskarte	€ 495,00

Sondertarif Rastatt: „Rastatts Starke Karte“

Monatskarte	€ 49,50
Jahreskarte	€ 495,00

Sondertarif Nationalpark Schwarzwald

Nationalparkticket Solo	€ 2,40
Nationalparkticket Familie	€ 4,60
Nationalparkticket Gruppe	€ 9,20

Sondertarif TicketPlus Alsace

TicketPlus Alsace 1 Person	€ 7,50
TicketPlus Alsace bis zu 5 Personen	€ 15,00

Übergangskarten Pfalz

Übergangskarte Pfalz Ü1	€ 2,70
Übergangskarte Pfalz Ü2	€ 3,20
Übergangskarte Pfalz Ü3	€ 4,80

Tageskarten Regio Spezial (Netz und Schiene VPE, S6)

Regio Spezial solo (1 Person)	€ 13,00
Regio Spezial plus (bis zu 5 Personen)	€ 23,00

Produkte des Baden-Württemberg-Tarifs (bwtarif)**

RegioX für 1 Person	€ 18,00
RegioX für 2 Personen	€ 22,00
RegioX für 3 Personen	€ 26,00
RegioX für 4 Personen	€ 30,00
RegioX für 5 Personen	€ 34,00

Baden-Württemberg-Ticket für 1 Person	€ 24,00
Baden-Württemberg-Ticket für 2 Personen	€ 30,00
Baden-Württemberg-Ticket für 3 Personen	€ 36,00
Baden-Württemberg-Ticket für 4 Personen	€ 42,00
Baden-Württemberg-Ticket für 5 Personen	€ 48,00

Baden-Württemberg-Ticket Young für 1 Person*	€ 21,00
Baden-Württemberg-Ticket Young für 2 Personen*	€ 27,00
Baden-Württemberg-Ticket Young für 3 Personen*	€ 33,00
Baden-Württemberg-Ticket Young für 4 Personen*	€ 39,00
Baden-Württemberg-Ticket Young für 5 Personen*	€ 45,00

Deutschen Bahn AG**

Rheinland-Pfalz-Ticket für 1 Person	€ 24,00
Rheinland-Pfalz-Ticket für 2 Personen	€ 29,00
Rheinland-Pfalz-Ticket für 3 Personen	€ 34,00
Rheinland-Pfalz-Ticket für 4 Personen	€ 39,00
Rheinland-Pfalz-Ticket für 5 Personen	€ 44,00

* eingeschränkter Verkauf

** Die angegebenen Preise sind für den Kauf am Automaten und im Internet gültig. An den Verkaufsstellen erhalten Sie alle Tickets mit persönlicher Beratung für einen Aufschlag von € 2.



VRN Verkehrsverbund Rhein-Neckar (blaue Waben)

Waben, die zum Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) gehören (560-591). Für Fahrten innerhalb dieser Waben gilt der VRN Tarif. Für Fahrten in das KVV-Gebiet und aus dem KVV-Gebiet gilt der KVV-Tarif.

! Ausnahme

Für Fahrten von den KVV-Waben **540, 550, 555, 557, 565, 575 und 585** in/durch die VRN Waben 580, 581, 588, 590 und 591 gilt der VRN Tarif.

Nationalpark-Tagesticket (braune Wabe)

Bereich des Nationalpark-Tagestickets **außerhalb** des KVV-Gebietes.

Im KVV gilt das Nationalparkticket auf folgenden Strecken:

- Linie 245 Baden-Baden Schwanenwasen bis Unterstmat
- Linie 263 Bühlertal Wiedenfelsen bis Herrenwies Dorfplatz

	Bahnlinien
	Buslinien
	Gültigkeitsbereich Übergangskarten Pfalz
	Bahn-/Buslinien (außerhalb KVV Tarif)
	erster Halt außerhalb KVV
	Tarifwabe mit Nummer
	Stadt / Ort / Gemeinde

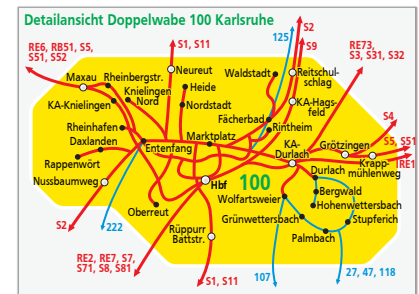
© Herausgeber und Grafik: Karlsruher Verkehrsverbund GmbH
Stand: 14.09.2020

VPE Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis (grauer Bereich)

Für Fahrten innerhalb dieses Gebietes gilt der VPE-Tarif.

!

Für Fahrten in das KVV-Gebiet und aus dem KVV-Gebiet werden KVV-Netzzeitkarten auf den dargestellten Strecken anerkannt.



Informationen

Karlsruher Verkehrsverbund GmbH

Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe
www.kvv.de, info@kvv.karlsruhe.de
Telefax 0721 6107-5889

KVV-Service-Telefon: 0721 6107-5885

Landesweite Fahrplanauskunft: 01805 779966

(14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz,
ggf. abweichende Tarife aus dem Mobilfunknetz)

Fahrkarten online im Web und als App:

www.kvv.de/onlineverkauf

KVV-Kundenzentren

Karlsruhe

Weinbrennerhaus am Marktplatz und Hauptbahnhof

Rastatt

VERA, Herrenstraße 15

Bruchsal

Stadtbusbüro, Bahnhofstraße 1

Baden-Baden

Kundenzentrum am Augustaplatz

Auskünfte erhalten Sie auch bei den Bahnhöfen und den Verkaufsstellen vor Ort.



Immer bestens informiert:
der aktuelle Gemeinschaftstarif im Web.